1. Materialien für Landes-Organisation
2. Hornthals Rede am 18 Oct. 1816.
3. Russisch-deutsches Wörterbuch
4. Bayls Erinnerung an v. Asbecks Jagden
5. Harl über Steuerregulirung
6. Prospectus zum Conversations-Lexicon

Materialien
für
Landes-Organisation
und
Gesetz-Revision
mit
vorzüglicher Hinsicht auf Preußen und dessen
neue Provinzen.

In zwanglosen Heften.

Erste Sammlung.

In Commission
in der Joh. Benj. Georg Fleischer'schen
Buchhandlung in Leipzig, an welche auch die
Beyträge addressirt werden können.

N.MUSEUM

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorerinnerung.

Die Wohlfahrt des Preuß. Staats ist jetzt von außen gesichert durch die glorreiche Beendigung des Krieges, — von innen durch einen våterlichen Regentenstamm, welchem es zur Natur geworden ist, nach dem Geiste der Zeit in der Behandlung der Staatsbürger dergestalt fortzuschreiten, daß das ganze nie einem veralteten Gebåude, an welchem die Zeit ihre Rechte übt, gleichen kann.

Selbst

Selbst damals, wo auch Preußen die Unfälle von ganz Europa empfand, hat dieser Geist fortgewirkt und die Gesetzsammlung seit 1810. nimmt ein jeder mit Ehrfurcht in die Hand.

Eine solche Regierung ist ihres Erfolgs gewiß. — Das Volk hat mit ihr in einem Geiste gehandelt, — in den unglücklichsten Lagen Treue und Liebe gegen den Monarchen, Muth, Energie und Nationalität bewahrt.

Wenn man nun von der Vergangenheit auf die Zukunft schließt, so steht dem Preuß. Staate in Absicht des Innern eine eben so glänzende Periode bevor, wie solche in den auswärtigen Verhältnissen bereits vorhanden ist.

Die jetzige Zeit eignet sich durch zusammentreffende Umstände außerordentlich zur vollen Ausführung der großen Ideen, die meistens

seit mehr als zwanzig Jahren, auch durch die Gesetzgebung seit 1810, von der Regierung proclamirt sind, und welche den allgemeinen Enthusiasmus mit beförderten.

Das Volk ist jetzt durch große Thaten und Begebenheiten reger und empfänglicher für alles Große und Gute als jemals.

Die verschiedenen Stände reichen über ihre Barrieren einander die Hand, und haben gesehen, was sie in Vereinigung und Wetteifer vermögen.

Dazu kommt, daß in allen Provinzen, welche wieder mit dem Vaterlande vereinigt worden oder neu hinzukommen, Verfassungen vorhanden sind, deren eine gar nicht im deutschen Sinne verfaßt ist, andere wiederum ein Jahrhundert gegen Preußen zurück sind und welche

alle schon wegen der nöthigen Einheit nicht bleiben können. — Sie bieten mithin ein freies Feld, wo der Baumeister nicht ein dastehendes altes Gebäude modernisiren soll, sondern seinen Plan in reinem Style ausführen kann.

Kurz, wir leben unter einem Monarchen, der es sich bewußt ist, daß die Weltgeschichte die wichtigste Periode Preußens — von Friedrich dem Großen bis Friedrich Wilhelm den Dritten — datiren muß.

Diese Ansicht hat den vorliegenden Versuch veranlaßt, durch eine Zeitschrift zu wissenschaftlichen Erörterungen über die auf den Titel genannten Gegenstände Anlaß zu geben.

Das vorliegende Heft ist von dem Redacteur allein gearbeitet. Es hat vorzüglich

1. den Zweck einfache Grundwahrheiten —

welche

welche nachher, wie in jeder Wissenschaft, den in das specielle gehenden Untersuchungen zum Fundamente und Beweise dienen müssen, — zur Berichtigung durch einsichtsvolle Männer vorzulegen. — Das Merkmahl der Richtigkeit solcher Grundwahrheiten ist, daß ein jeder dabey denke, dies ist natürlich, das ist nothwendig, dies versteht sich von selbst: das Merkmahl der Nützlichkeit ihrer Bearbeitung ist, wenn man sieht, daß oft dagegen ohne Noth gefehlt worden.

2. Andere Abhandlungen beabsichtigen Gegenstände die zwey Seiten haben, zur Discussion aufzustellen. — Spuren der Eil eines Geschäftsmanns der diese Arbeit in den wenigen Stunden der Muße

lie-

liefert, wird man bey einem Gegenstande der kein Weilen erlaubt, entschuldigen.

In Absicht künftiger Beyträge bittet der Redacteur, mit gleichem Wohlwollen für alle Stände nur das allgemeine Beste, und in Absicht der Wahl der Gegenstände das practisch nutzbare zu berücksichtigen.

Abhandlungen über Gegenstände der Polizey, des öffentlichen Unterrichts, der Administration und Finanzwissenschaft, mit Rücksicht auf die durch den Titel dieser Zeitschrift benannten Gegenstände, werden besonders willkommen seyn.

Die Beyträge werden zu Berlin an die Buchhandlung des Herrn Hitzig, in Magdeburg an die Hänelsche Hofbuchdruckerey addressirt.

Inhalt.

Inhalt.

I. Ueber einige vorbereitende Maaßregeln der Organisation in den ehemaligen Westphälischen Landen

A. Von den Hypothekenbüchern . Seite 1.

II. Bemerkungen über das allgemeine Landrecht für die Preuß. Staaten

A. Allgemeine Bemerkungen vorzüglich über Absonderung des reinen Privatrechts . 11.

B. Ueber die Einleitung des allg. Landrechts. Insbesondere über Provinzial-Gesetze; über wissenschaftliche und authentische Vervollkommung eines positiven Rechtssystems.

Ueber die Retorsion gegen den Art. 14 des Code Napoleon . . 17.

C. Ueber Tit. II. Abschn. I. im ersten Theile des allg. Landrechts von Kauf und Verkauf . . . . 25.

Ueber

III. Ueber einige allgemeine Gegenstände der Organisation
1. geographische Landeseintheilung . Seite 29.
2. Titel und Belohnungen . . = 31.
3. Uniformen . . . = 32.
4. Vereinbarkeit mehrerer Aemter . = 33.
5. Bildung der Staatsbeamten . = 34.
6. Besetzung der Stellen in den getrennt gewesenen Preuß. Provinzen . = 35.
IV. Von der Gerichtsverfassung . . 37.
V. Ueber die geschwornen Gerichte . = 50.
VI. Uebersicht der Verfassung des ehemaligen Königreichs Westphalen . = 55.
VII. Uebersicht der geographischen Eintheilung des ehemaligen Königreichs Westphalen = 63.

Ueber=

Ueber einige vorbereitende Maaßregeln bey der Organisation der getrennt gewesenen Preuß. Provinzen.

A. Von den Hypotheken-Büchern.

Eine westphälische Hypotheken-Conservation oder Hypotheken-Buchführende-Behörde besorgt dieses Geschäft für einen ganzen District, welcher in der Regel mehrere Städte und über hundert Dörfer enthält.

Ueber alle hypothekarischen Angelegenheiten sämmtlicher Ortschaften ihres Districts führt sie Bücher in chronologischer Ordnung hintereinander weggeschrieben, ohne Rücksicht welche Grundstücke, welche Stadt oder Dorf und welche Personen es betrift. Diese Bücher sind:

a. das Transscriptions-Register.

Es dient zur Berichtigung des Besitztitels; zu welchem Ende die von dem Nachsuchenden eingereichten Kauf-Tausch-rc. Contracte, Adjudications-Urtel rc. in das Transscriptions-Register wörtlich abgeschrieben, die Original-D[...] cumente aber mit dem Atteste, daß die T[...] scription geschehen, zurück gegeben werd[...]

Dieses Register ist mit den ehemaligen Ingrossations- oder Gerichtshandelsbüchern zu vergleichen.

b. Das Inscriptionsregister. Darin werden die hypothekarischen Rechte auf den Grund der mittelst eines kurzen, die wörtliche Angabe dessen, was man einzutragen verlangt, enthaltenden Aufsatzes überreichten Obligationen und sonstigen Urkunden ebenfalls chronologisch hintereinanderweg eingetragen, mit Bemerkung des Gläubigers für welchen, des Schuldners gegen welchen, der Summe, des Documents, und des zur Hypothek gegebenen Grundstücks.

c. Das Löschungsregister, in derselben Art chronologisch, mit Hinweisung auf das Inscriptions-Register, in welchem die Löschung durch eine Randglosse und Allegirung des Löschungsregisters bemerkt wird.

d. Das Arrestregister, worin die Documente durch welche ein Beschlag auf ein Grundstück begründet wird, abgeschrieben werden, in ähnlicher Art wie im Transscriptions-Register die Acquisitions-Documente.

e. Ein Repertorium nach den Namen der Personen, welche Immobilien besitzen, worin alle sie betreffende Transscriptionen, Inscriptionen, Löschungen, Arrest-Schläge kurz bemerkt werden, mit Hinweisung auf die obbemerkten vier Haupt-Register, welche solche enthalten.

Es wird nach folgendem Schema geführt:

Der Bürger und Brauer Johann Carl N. zu N.

Transscriptions-Register Jour	Transscriptions-Register Nr.	Datum der Transscription.	Beschaffenheit der Contr.	Verzeichniß der Grundstücke.	Betrag. Fren	Bemerkungen.	Inscriptions-Register Jour	Inscriptions-Register Nr.	Datum der Inscription.	Beschaffenheit der Hypotheken.	Betrag der Schulden Fren.	Bemerkungen.
X	1900	7. May 1809.	Kauf-Contr.	1. Haus mit Garten zu Magdeburg 2. Funfzehn Morg. Acker in Egeln.	4160	ad 2, verkauft an N. vid. Tr. Reg VIII, p. 900.	XV.	2161	d. 2. Aug. 1810.	das Haus und Garten zu Magdeburg und der Acker in Egeln.	2080	Es sind 1040 Fr. abgezahlt vid. Löschungs-Register Tom. VI Nr. 360.

 Obige

Obige Darstellung ergiebt die Schwierigkeiten, welche es haben wird, aus jener chronologischen mehrere hundert Ortschaften begreifenden Masse das zu sondern, was jede einzelne Gemeinde betrift, wenn, wie zu erwarten steht, die Preuß. Art der Buchführung bey den Hypotheken wieder hergestellt wird. Das Repertorium dessen sub Littera *e* gedacht worden, wird dazu gute Dienste leisten, aber es ist kein Realrepertorium über Immobilien, sondern ein Personal-Register, das eine Nachweisung der eine gewisse Person betreffenden Transscriptionen, Inscriptionen, Löschungen und Arreste, wie sie in den großen Registern zu finden, enthält.

Hiezu kommt, daß viele Transscriptionen von Acquisitions-Documenten unterblieben sind, weil es von der Willkühr der Interessenten abhängt, solche zu verlangen oder nicht; weil ferner die ein halb pro Cent des Werths betragenden Kosten davon abhalten, und weil die Transscription gar kein besseres Recht giebt, wenn nicht ein öffentliches Aufgebot hinzu kommt.

Diese Notizen werden hinreichen um darzuthun, daß die Vorarbeiten zu Wiedereinführung des Königl. Preuß. Hypotheken Systems sobald als möglich anfangen müssen.

Die Hypotheken-Conservateurs und ihre Gehülfen stehen in gutem Gehalt, und haben jetzt Zeit übrig.

Es würde ihnen daher aufzugeben seyn:

1. Behufs der Wiedereinführung des Königl. Preuß. Hypotheken-Systems sich sofort der Entwerfung, neuer,

neuer, nach der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783. und dem Allg. Land-Recht eingerichteter Hypotheken-Bücher zu unterziehen;

2. dabey die bis zum 1. Januar 1808 geführten Hypothekenbücher und die von da an durch die Hypotheken-Conservateurs geführten Repertoria und Register zu Hülfe zu nehmen.

3. Für jede Gemeinde, nemlich jede Stadt und jedes Dorf, ein besonderes Hypothekenbuch anzulegen, und

4. in Fällen, wo ehemals eine Gemeinde durch mehrere Jurisdictionen getheilt worden auf diese Trennung keine Rücksicht wieder zu nehmen.

5. Dieses Geschäft jedoch nur als eine Vorarbeit zur künftigeu Organisation des Hypotheken-Wesens anzusehen, mithin demungeachtet ihre Register in der bisherigen Art bis auf weitern Befehl fortzuführen.

Um in diese Arbeit die gehörige Uebereinstimmung und Zweckmäßigkeit zu bringen, und die Conservateurs zum Nachdenken darüber zu veranlassen, würde es gut seyn, von den Hypothekenbewahrern der verschiedenen Districte eines oder mehrerer Departements über die Art, wie hiebey am zweckmäßigsten zu verfahren, einen gemeinschaftlichen Bericht binnen kurzer Frist zu erfordern. Es wäre möglich, daß einige gegen diese, freylich mühsame, Arbeit Schwierigkeiten aufstellen, und darauf antragen, ohne Umstände das in der Preuß. Hypotheken-Ordnung bey Anlegung neuer Hypothekenbücher vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Allein es ist kein Grund vorhanden, die Hypotheken-Bewahrer von dieser in ihrem Beruf liegenden Arbeit zu dispensiren und das ohnehin bisher genug beschwerte Publicum wieder aufzurufen.

Jenes Verfahren findet nur statt, wenn keine Hypothekenbücher existiren. Es sind aber fast überall dergleichen bis 1808 vorhanden.

Von 1808. sind die Hypothekenregister mit großer Ordnung geführt, besonders die Inscriptions-Register sehr genau und reichhaltig in den Materialien; auch in Rücksicht aller Grundabgaben und Dienste, welche sämmtlich haben eingetragen werden sollen, und meistens eingetragen sind.

Zudem hat das Publicum alle seine hypothekarischen Geschäfte vor und nach 1808 bezahlt, und es ist human, daß die neue Redaction ohne seine Beunruhigung geschehe.

Die mehrerwehnte Preuß. Hypotheken-Ordnung im 4ten Titel von Anlegung neuer Hypothekenbücher schreibt vor „daß dabey alle vorhandene Materialien,-Protocolls,-Handels,-Schöppen,-Contracts,-Consens,-Confirmations und andere dergleichen Bücher und Acten Convolute, sie haben Namen wie sie wollen, Blatt für Blatt durchgegangen und benutzt werden sollen; und dies ist auf die westphälischen Hypotheken-Register völlig anwendbar.

Wenn die Arbeit der Hypotheken-Bewahrer fertig ist, wird sich finden, was zu thun noch übrig sey — ob alsdann das Publicum zur Revision der Ar-

beit,

heit, soweit sie jeden angeht, einzuladen oder was sonst von nöthen.

Ein Gegenstand verdient hierbey noch Erwägung.

Es ist die Form der Grundacten.

Das französische Hypotheken-System ordnet die Hypotheken-Register nach Verschiedenheit des rechtlichen Geschäfts, wie oben erwähnt in drey Register, blos chronologisch für einen ganzen District und hat dabey tabellarische Uebersichten nach Ordnung der Personen, welche Immobilien besitzen.

Die Preuß. Hypotheken-Verfassung bedarf jener Register nicht; denn da hier die Hypothekenbuchführende-Behörde zugleich die Contracte auf- oder zur Bestätigung annimmt, so sind die dadurch entstehenden Grundacten und Gerichtshandels- oder Ingrossations-Bücher dem Hypothekenbuchführer zur Hand und vertreten die Stelle jener Register, und zwar mit dem Unterschiede, daß diese Grundacten und Handelsbücher nur von einer Gemeinde, ja die Grundacten über ländliche Besitzungen sogar von jedem einzelnen Gute, chronologisch fortgeführt werden.

Die französischen Repertorien oder tabellarische Uebersichten aber, werden durch die eigentlichen Preuß. Hypothekenbücher ersetzt. Letztere sind nach Ordnung der Immobilien, die Französischen nach Ordnung der Personen geführt.

Es frägt sich daher was zweckmäßiger sey. Ohnbedenklich ist es, daß die Hypothekarischen-Verhandlungen für jede Commune separat geordnet werden müssen.

Die ungeheure chronologische Masse aus hunderten von Ortschaften war der vorzüglichste Beweggrund zu dem französischen Gesetze, welches die Eintragungen nur auf 10 Jahr gültig erklärt und nach deren Verlauf neue Eintragung fordert — weil sonst der Hypotheken-Bewahrer nicht würde durchfinden können — wie die Discussionen über diesen Gegenstand dieses wörtlich besagen.

Dagegen werden die Grundacten über einzelne Bauer-Güter, welche bey ländlichen Gemeinden noch häufig sind, wohl wegfallen und von der ganzen Gemeinde chronologisch geordnet werden müssen. Vormals, als der Landmann kein Pertinenzstück seines Guts verkaufen und von seinem Nachbar nicht zukaufen durfte, waren die Special-Grundacten auf dem Lande gut. Jetzt da diese Bauergüter dem freyen Verkehr wieder gegeben sind, werden dort die Special-Grundacten eben so unanwendbar als in den Städten. Binnen zehn Jahren würde die Verwirrung an vielen Orten schon merklich werden, daher es am gerathensten ist, überall die General-Grundacten von jetzt an einzuführen; zumal da durch die Form in allen Gemeinden, Städten, Flecken und Dörfern dieselbe wird.

Sollen die Grundacten von 1808 bis 1814 ergänzt werden, so ist das Mittel dazu, von den Notarien aus ihren Registern, welche ebenfalls in chronologischer Ordnung geführt sind, alle zu den Grundacten sich eignenden Protocolle, jedes auf besondere Bogen, ohne Stempel abschreiben zu lassen.

Jeder

Jeder Notar hätte diese einzelnen Abschriften, nach Communen geordnet, an die Friedensrichter des betreffenden Cantons unter postfreyer Rubrik einzusenden. Der Friedensrichter legt von jeder Commune alle die von den verschiedenen Notarien erhaltenen Abschriften chronologisch zusammen, — und die Grundacten sind da.

Wenn man rechnet, daß jeder Notar jährlich im Durchschnitte etwa 100 zu den Grundacten sich eignende Protocolle aufgenommen, wovon 60 den Gerichtsbezirk betreffen, dem seine ganzen Acten verbleiben, so hätte jeder seit 1808 etwa 240 Abschriften verfertigen zu lassen.

Da die Notarien nicht in Gehalt stehen, und die Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit in den Kriegszeiten wenig eingebracht haben, so würden die Intressenten die Abschrift jedes Contracts mit einem, um viele Rechnungen und weitläuftiges Schreiben der Copisten zu verhindern, fixen Satz von etwa 3 oder 4 Gr. zu bezahlen haben. — Die Friedensgerichte haben bekanntlich wenig zu thun und können diese Sammlung mit vieler Genauigkeit besorgen.

Es macht dies freylich Umstände, indessen scheint es wegen der bey dem Hypothekenwesen erforderlichen Accuratesse nöthig zu seyn.

Denn da jedermann die Freyheit hatte, bey jedem Notar, ohne Rücksicht des Wohnorts, seine Geschäfte vorzutragen, so finden sich die zu den Grundacten einer Gemeinde gehörenden Protocolle, in den Registern vieler Notarien unter einer Masse von andern Verhandlungen verstreut, und es würde eine

ewige Lücke in den Hypotheken-Acten bleiben. Uebrigens wird die Arbeit dadurch sehr erleichtert, daß, wie bereits erwähnt, jeder Notar für den Canton in welchem er die mehrsten Geschäfte gemacht, — diese Abschriften nicht nöthig hat. — Denn diesem Canton verbleiben die Originalien, die ganze Registratur des Notar, aus welchem die künftigen Gerichte vermittelst der alphabetischen und chronologischen Repertorien, alles ihnen nöthige leicht auffinden können. Nimmt die künftige Gerichts-Behörde hierzu die gedachten von andern Notarien eingesandten Abschriften, so hat sie sämmtliche zur Hypothekenbuchführung für den Canton erforderlichen Materialien.

Unterläßt man aber, die Hypothekenbewahrer und Notarien, welche in ihren Registern besser wie die künftigen Behörden Bescheid wissen, sofort in obiger ohnmaßgeblicher Art anzustrengen, so werden die Nacharbeiten und Beschwerden der künftigen Hypotheken-Beamten und des Publici noch ein Menschenalter fortdauern.

Selbst wenn es geschieht, behalten die künftigen Beamten wegen der vielen unterbliebenen theuren Transscriptionen und anderer Umstände noch genug zu thun übrig. — — — Es ist zu wünschen, daß über die Hypotheken, wie über jeden Gegenstand der Organisation, practische Arbeiter desselben gehört werden. Immer noch finden selbst in höhern Stellen die Männer sich nicht häufig, welche durch eigne Ausübung und Arbeit in allen Branchen ihres Fachs reif geworden sind. (Die Fortsetzung folgt.)

Bemerkungen über das allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Von dem Tage der Reorganisation der getrennt gewesenen Preuß. Provinzen wird dieses Land mit vier Legislationen zu thun haben, nemlich:

a. mit der alten bis zum ersten Juni 1794 gültig gewesenen Preuß. Gesetzgebung, — welche in der durch das Publications Patent des allgemeinen Landrechts bestimmten Art, auf die ältern aus jener Zeit herrührenden Verhältnisse, ihre Anwendung behält.

b. Mit dem allgemeinen Landrechte und der übrigen Preuß. Legislation bis 1807.

c. Mit dem Code Napoleon und der ganzen Westphälischen Legislation, welche als Transitorische-Gesetzgebung erscheint, vom ersten Januar 1808 bis zum Tage der Abschaffung.

d. Mit der neuen Preußischen Gesetzgebung wie sie seit 1807 modificirt ist und werden wird.

Dazu kommt noch

ad *a* und *b*. für jede Provinz das Studium der Provinzial-Gesetze und Statuten. —

Jede veränderte Gesetzgebung und Verfassung beunruhigt das Publicum und das bürgerliche Verkehr, ver-

vermehrt die Processe und nöthigt den Geschäftsmann, mehr Zeit wie gewöhnlich zum studiren zu verwenden.

Eine solche große Veränderung mit dem wenigsten Nachtheil für das Publicum auszuführen, diese nicht wiederkehrende Gelegenheit auf eine große Art zu Reformen zu benutzen, ist das Meisterstück der Landesregierung, der Staats- und Geschäftsmänner. Der Anfang ist im Preuß. sehr rühmlich durch die Bedachtsamkeit gemacht, womit man die Reformen anfängt.

Um zu wissen, wie wehe man einem Lande thut, wenn man alles umwirft, ohne das neue völlig in Bereitschaft zu haben, ohne die neue Verfassung und Gesetzgebung zeitig vorher bekannt gemacht und verbereitet zu haben, muß man die Einführung der französischen Verfassung und Gesetzgebung, und auch nachher wiederum deren Abschaffung in manchen Ländern, erlebt haben.

Zu den Mitteln, den wichtigen Zeitpunkt der Reorganisation zu benutzen, die Unbequemlichkeiten die er mit sich führt und die Uebel der vielfachen Gesetzgebung zu mindern, gehört eine Revision des allgemeinen Landrechts, und dessen Erhebung zum alleinigen Gesetz, mit Abschaffung aller Provinzial-Gesetze und Statuten.

Das allgemeine Landrecht, ist in jedem Verstande das erste deutsche Werk seiner Art, und verdient es zu bleiben, durch eine Revision zu der Vollkommenheit gebracht zu werden, deren es fähig ist.

Denn

Denn daß ein solches Werk bey der ersten Ausarbeitung und Einführung vollendet dastehe, ist nicht möglich.

Nur eine zwanzigjährige Erfahrung kann belehren, was daran zu bessern, bleibt.

Diese Zeit ist verflossen. Tausende interessanter Rechtsfälle liegen vor Augen, und haben schon eine Menge von Abänderungen durch einzelne Verordnungen bewirkt, welche jetzt wiederum das Gesetz verwikkeln, die Einheit der Grundsätze und des Geistes der Gesetzgebung stören.

Bey dieser Revision ist besonders zu wünschen, daß der Plan und die Eintheilung verändert werden. Der alte wissenschaftliche Begriff des sogenannten reinen Privatrechts ist ungemein practisch nnd ehrenwerth.

Der erste Theil des Gesetzbuchs, müßte nichts als dieses in sich fassen.

Alle rein staatsbürgerlichen Verhältnisse, die jeden Menschen im Staate betreffen und ihm täglich vorkommen, müssen in vereinter Darstellung erscheinen.

Jeder Mensch hat Eigenthum, schließt Contracte, kauft und verkauft, tauscht, leiht, verleiht, schenkt, erbt, kommt durch Heirathen und Geburten in Verhältnisse u. s. w.

Daher ist nichts natürlicher, als daß man die Gesetze über diese ganz allgemeinen, jedermann vorkommenden Gegenstände, in ein besonderes Ganze bilde, was jeder täglich braucht und bey sich tragen kann. Dazu kommt, daß dieser Theil der Gesetze,

am

am unwandelbarsten ist und nach einer soliden Ausarbeitung, auf Jahrhunderte unverändert stehen bleiben kann.

Das römische Privatrecht zählt Jahrtausende und dient nichts desto weniger noch jetzt, Völkern zum Gesetz, für die es nicht verfaßt war.

Dagegen sind alle übrigen Gesetze im Vergleiche weit wandelbarer, nach den verschiedenen Stufen der Cultur die eine Nation hinauf und hinab steigt, nach verschiedenen Nationalcharakter, Reichthum, den äußern Verhältnissen gegen andere Staaten, Regierungsformen ꝛc. Daher ist von den römischen Gesetzen, welche die besondern Verhältnisse einzelner Stände, des Adels, der Geistlichkeit, des Bürgers, des Handwerkers, Kaufmanns, Landmanns betreffen, fast nichts mehr brauchbar, und selbst in dem Landrechte sind durch die Preußische Gesetzgebung in der kurzen Zeit seiner Anwendung ganze Titel durchstrichen, andere so verändert, daß man nur mit Mühe und guter Kenntniß die noch geltenden Artikel heraus finden kann. Eine dergleichen Sonderung des reinen Privatrechts, hat vielleicht noch einen andern durch die Zeitumstände herbeygeführten Nutzen.

Es heißt, daß bey der eben so gewissen als verdienten und zur Sicherung der deutschen Selbstständigkeit nothwendigen Vergrößerung des Preußischen Staates, in gewissen zu dieser Einverleibung bestimmten Provinzen, sich Stimmen hören lassen, welche ihre bisherige Verfassung zum Theil, auch unter Preußischen Scepter zu behalten wünschen.

Mag

Mag dieses nun daher kommen, daß man die Begriffe von Staatsverfassung und Staatsverwaltung vermengt, indem man das bisherige Wohlbefinden der Verfassung zuschreibt, da es von der guten Verwaltung durch gute Staats-Beamten jeder Art, die dem Lande verbleiben, herrührt — oder, daß manche die bey diesem Wunsche den Ton angeben, weniger für das Vaterland, als für ihr Privat-Interesse bey veränderter Verfassung fürchten — oder mag man Preußen wie es jetzt ist, dort zuwenig kennen, — immer wäre es zu verwundern, wenn man uralte Trümmer von aus- und einländischen Legislationen, einer zusammenhängenden humanen deutschen Gesetzgebung, ein die Processe auf künftige Generationen vererbendes Verfahren, dessen Ausrottung bereits von dem vorigen Regenten beschlossen, aber versäumt ist, der Preußischen eben so soliden als raschen Procedur dort vorziehen könnte — immer wäre es zu bedauern, wenn die Einheit, dieser Hebel der Macht und Industrie, verloren ginge, und eine Verschiedenheit der Verfassung noch lange die Einwohner dieser Provinzen veranlaßte, etwas anders zu denken, als wir sind Preußen, wir sind Deutsche.

Sollte aber für jetzt eine Verschiedenheit in der Verfassung dieser Provinzen bleiben, so kann wenigstens dort kein Grund angegeben werden, warum man in Absicht der reinen privatrechtlichen Verhältnisse, durch die alten Gesetze getrennt bleiben möchte. Es würde daher, wenn man die dahin gehörenden Titel des Allg. Landrechts in ein besonderes Ganze verbände, kein scheinbarer Grund vorhanden seyn, gegen

gegen die Einführung desselben, wie auch des Criminal-Gesetzbuchs und der Civil- und Criminal-Proceß-Ordnung, Versuche zu machen.

Auch mehrere kleine Nachbar-Staaten, denen es an einer vaterländischen Civilgesetzgebung noch lange mangeln würde, könnten ein solches reines Civil-Gesetzbuch ohne Hinderniß ihrer sonstigen Verfassung adoptiren, und nach und nach die Proceßordnungen hinzufügen. — Nur langsam und vorbereitend geschehen die Schritte zur Deutschen Nationalität. — — Wie man die übrigen Theile des Gesetzbuchs auf einanderfolgen lassen wolle, ist willkührlich und könnte sich danach richten, wie sie zur Reife kommen.

Es gehört dahin das Staatsrecht, welches die von dem liberalen Geiste des Monarchen, selbst festzustellende gesetzliche Verfassung des Reichs, deren Bestimmung und Kenntniß einer jeden aufgeklärten Nation ein Bedürfniß ist, die Rechte und Pflichten des Monarchen, Landeseintheilung, Pflichten und Rechte der Staatsdiener und ihren Geschäftskreis rc. enthalten würde, mithin auch das Kirchenrecht, die Lehre von den Regalien das allgemeine Ressortreglement rc. begreifen, müßte.

Es würde ein anderer Theil wiederum die besondern bürgerlichen Verhätlnisse enthalten; die des Adels gegen die übrigen Stände, das Handlungs- und Wechselrecht, von Künstlern, Fabricanten, Handwerken und Innungen, Dorf und Bauern Recht rc. Ferner folgte das Criminalrecht — und den Beschluß machten zwey Bände, enthaltend die bürgerliche und peinliche Proceß-Ordnung.

Alles

Alles dieses ist durch die bisherige Gesetzgebung, durch die unter dem wissenschaftlich gebildeten Theile der Nation über diese Gegenstände gangbaren Ideen so vollkommen vorbereitet, daß man mit herzlicher Freude an die Resultate, an die Ehre und das Wohl des Vaterlandes dabey denken kann.

B. Ueber die Einleitung zum allg. Landrecht.

ad §. 1. der erste Satz desselben:

„das allgemeine Gesetzbuch enthält die Vorschriften
„nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der
„Einwohner des Staats zu beurtheilen sind"

ist sehr allgemein, und paßt auf jedes Gesetz jeder Art.

Der beschränkende Zusatz aber:

„so weit dieselben nicht durch besondere Gesetze
„bestimmt werden"

wird durch das folgende klar, was über Provincial-Gesetze und Statuten der verschiedenen Provinzen und Gemeinden gesagt ist.

Der erste Satz konnte, da in diesem Gesetzbuche Gegenstände von allen Arten der Legislation, Staatsrecht, Kirchenrecht, Criminalrecht rc. behandelt sind, nicht bestimmter ausfallen. Wird man diese Gegenstände in der Art sondern, wie sie sich wissenschaftlich in der Theorie trennen, so würde der erste Theil des ganzen Gesetzbuchs das reine Privatrecht enthalten, etwa den Titel — Civil-Gesetzbuch

für die Preuß. Staaten führen, und dann würde jener §. 1. bestimmter und bedeutsamer also lauten:

Das Civil-Gesetzbuch enhält die Vorschriften, wonach die privatrechtlichen Verhältnisse des gemeinen Lebens, welche jeden Einwohner des Staats von jedem Stande und Gewerbe treffen können, zu beurtheilen sind.

Diese Definition erhält dann noch ihre nähere Bestimmung, wenn man die, welche den folgenden Theilen des allgemeinen Gesetzbuchs voran zusetzen sind, damit vergleicht, wovon in der Folge ein mehreres.

ad §. 2 — 4. Noch eine Rücksicht, welche die neue Redaction und Revision des allgemeinen Landrechts nöthig macht, ist, daß es mit der Ansicht verfaßt worden, nur subsidiarisches Gesetz zu seyn. Es verdient aber das einzige zu werden.

Ein Herr, eine Nation, ein Gesetz.

Es gehört zur Ordnung, zur Idee eines Ganzen, zur Verbrüderung der verschiedenen Theile der Nation, zur Erleichterung des Verkehrs unter ihnen, daß ein jeder die rechtlichen Folgen eines Geschäfts, von einem Ende des Reichs zum andern, nach einem und demselben klaren Gesetze muß beurtheilen können.

Die in den getrennt gewesenen Provinzen geschehene Abschaffung dieser Scheidewände unter Mitbürgern giebt Gelegenheit, mit deutscher Humanität und Rücksicht auf das Wohl der einzelnen zu vollen-

den,

den, was von fremder Hand in Eil ohne Schonung begonnen ist.

ad 6 — 9. Die beste Gesetzgebung ist nicht vollkommen und allen Zeiten angemessen, — kann mithin nicht ewig unverändert stehen.

Die Verbesserungen derselben kann man in drey Classen theilen.

1. Total-Reformen, durch neue Gesetzbücher.

Diese müssen in der Regel in Jahrhunderten nicht wiederholt werden.

Das sogenannte reine Privatrecht hat hierin den bereits erwehnten Vorzug, daß es den Veränderungen am wenigsten unterworfen ist.

2. Total-Revisionen, durch Umarbeitung, neue Redaction der Gesetzbücher.

Diese kommen öfter vor, und werden unter andern durch nachstehende Umstände veranlaßt:

a. durch eine vorhergegangener Totalreform, neue Gesetzgebung, die ihre Probejahre bestanden und an welche man erst nach gemachter Anwendung und Erfahrung die letzte Hand legen kann.

b. Durch Veränderungen in der Lage, Größe, Cultur einer Nation, in den Ansichten der Regierung und des Volks.

c. Durch das Anhäufen der einzelnen Verordnungen, welche die Hauptgesetze in so vielen Puncten ändern, daß Einheit und Consequenz verloren gehet, das Studium zu sehr erschwert, und der Staatsbürger zu oft irre geführt wird.

3. Die Nachbesserungen durch einzelne Verordnungen und Entscheidungen. — —

Nach Voraussetzung dieser allgemeinen Begriffe wird es nöthig seyn, von der Verfassung und dem Hauptzweck der in diesen §. erwehnten Gesetzcommission eine Rückerinnerung zu geben.

Die Gesetzcommission theilt sich in zwey Deputationen. — Die eine, unter dem Namen der Justiz-Deputation, ist zur Entscheidung der eigentlichen Rechtsfragen bestimmt und besteht aus Rechtsgelehrten. Die andere, unter dem Namen der Finanz-Deputation, besteht mit aus sogenannten Cameralisten, welche der Polizey, Oeconomie- Forst- Fabrik- Handlungs- Bergwerks-Sachen kundig und zur Mitwirkung bey Entscheidung der Rechtsfragen bestimmt ist, wo es nicht blos auf Rechtswissenschaft, sondern auch auf Kenntniß jener Gegenstände ankommt. In solchen Fällen treten beyde Deputationen zusammen.

Wenn den Gerichten eine zweifelhafte Rechtsfrage vorkommt, so muß solche mit einer Geschichtserzählung und einem Gutachten begleitet, der Gesetzcommission zur Entscheidung vorgelegt werden.

Darauf giebt die Commission die Entscheidung, welche durch ein Königliches Rescript Gesetzes-Kraft erhält. — Findet die Commission aber, daß über den ihr vorgetragenen Fall bereits Gesetze, oder von ihr selbst herrührende Entscheidungen vorhanden, so weiset sie die anfragende Behörde darauf zurück. — — —

Es scheint, daß diese auf Veranlassung einzelner Rechtsfälle, immer fort arbeitende Legislation auch eine Kehrseite habe, welche Erwägung verdient. So wenig ein Aesculap seinen Schülern für jeden Krankheits-

heitsfall die Recepte mitgeben kann, eben so wenig kann der Gesetzgeber auf alle Rechtsfälle wörtlich passende Vorschriften geben.

Denn so wie die Krankheiten bey Individuen und Familien immer und ewig anders erscheinen, so kommen im Kreislaufe des bürgerlichen Geschäftslebens stets andere Rechtsverhältnisse und Rechtsfälle zum Vorschein.

Die Gesetzcommission wird daher immer fortarbeiten müssen, die Masse der Gesetze wird immer wachsen, die zu speciellen Verordnungen werden auf ähnliche, doch nicht gleiche Fälle angewandt werden, das Suchen nach dem Buchstaben wird den Geist erdrücken, und die Masse der Gesetze wird die Consequenz verlieren; sie wird aufhören, das zu seyn, was sie uns seyn sollte, geregeltes-moralisches Gefühl dessen, was ein rechtlicher Mann thun soll und muß.

Nicht das Ausspinnen der Gesetze ins einzelne, sondern Kürze und Energie, — die Angabe sonnenklarer allgemeiner Grundsätze über jede Rechtsmaterie, in logischer Ordnung wie sie auseinander folgen, einander erläutern, ergänzen und beschränken, — so daß der wissenschaftlich gebildete Rechtsgelehrte, die rechtlichen Folgen eines jeden einzelnen Vorfalls darauf zurückführen kann, ohne ihn wörtlich abzulesen — das scheint das Meisterstück zu seyn.

Die Bearbeitung der alsdann noch vorkommenden zweifelhaften Fälle muß man den Rechtsgelehrten überlassen, wenn die Rechtsgelahrheit eine Wissenschaft bleiben soll.

Die

Die wissenschaftliche Ausbildung eines positiven Rechtssystems scheint derjenigen, welche durch eine Commission ex officio geschieht, vorzuziehen. Da versuchen alle Köpfe ihre Kräfte und beleuchten die Sache von allen möglichen Seiten, — debattiren darüber mündlich und in Schriften — und nach Jahren ergiebt sich ein Resultat was von hundert Fällen abstrahirt, und ihnen angepaßt ist.

Alsdann bekommt der gerichtliche Stand eine wissenschaftliche Tendenz, und die juristischen Zeitschriften werden nicht mehr in dem bloßen Abdruck von Rescripten, Entscheidungen und Provinzial-Statuten zum auswendig lernen bestehen.

Es mag seinen Nutzen haben, daß man bis jetzt die Rechtswissenschaft dergestalt unter Vormundschaft genommen hat, um sie auf den rechten Weg zu bringen.

Von jetzt an aber scheint es besser, wenn dieser Theil der Bestimmung der Gesetzcommission dahin geändert würde,

daß sie den Gang, den die Rechtswissenschaft in Anwendung der Gesetze nimmt, auffasse, critisch beleuchte, Vorschläge zur Vereinfachung und Vervollständigung der Legislation darauf gründe und darüber in der Regel alle Jahre, — in eiligen Fällen aber, besonders wo Hoheitsrechte des Monarchen, Gegenstände der Staatsöconomie, Polizey und Administration mit in Beziehung kommen — so oft es erforlich, berichte.

Es folgen nun drey wichtige Lehren

ad §. 4 und 60. Ueber die Einschränkung der Gewohnheitsrechte,

ad §. 10, seq. von der Publication und

ad §. 14. von Anwendung der Gesetze auf frühere Fälle;

welche des Raums wegen erst im zweyten Hefte Platz finden.

Der Raum erlaubt nur noch auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen

ad §. 22. seq. wenn die Gesetze verbinden. — —

Nach Art. 14 des Code Napoleon kann ein jeder Fremde, mithin auch jeder Preußische Unterthan, selbst wenn er sich in Frankreich nicht aufhält, dennoch wegen aller seiner Rechtsverhältnisse gegen dortige Einländer, vor die französischen Gerichte gezogen werden.

Dieser, der bisherigen positiven Gesetzgebung in ganz Europa abnormen Verordnung, welche der Regierungs-Veränderung ungeachtet mit dem Code Napoleon oder wie er jetzt heißt code civil des françois in Kraft bleibt, wird wohl ausdrücklich die Retorsion entgegen zu setzen seyn.

Viele deutsche Rechtsgelehrte meinten früherhin, diese evocatio subditorum werde wohl in Westphalen mit mehreren Glimpf, als in Frankreich angewendet und durch den Gerichtsgebrauch gemildert werden.

Der Cassations-Hof in Cassel erklärte aber in einem Arreté vom 21sten Septbr. 1811.

„Gedachtes Gesetz verfüge allgemein, ohne „Unterschied, ob der Fremde in Westphalen, anzutreffen

oder

„oder nicht — ob er hier Güter besitze oder nicht — „ob die Verbindlichkeiten, welche streitig in oder „außer dem Reiche eingegangen — ob diese Ver= „bindlichkeit vor oder nach Publicaton des code „Napoleon eingegangen seyn, indem hier nicht „von den Folgen des Contracts, sondern blos von der „Jurisdiction die Rede sey.“

„Es mögten daher die Gründe, welche den Ge= „setzgeber zu dieser Ausnahme von den Re= „geln der alten Rechte bewogen, seyn welche „sie wollen — der Richter müsse den Westpha= „len die für sie darin liegenden Vortheile ge= „nießen lassen.“

Man kann hieraus abnehmen um wieviel strenger in Frankreich selbst der Ausländer in allen möglichen Fällen, wo es thunlich, vor französische Gerichte ge= fordert werden wird, und daß man bey allen mögli= chen Geschäften und Differenzen mit einem Franzosen sich auf ein französisches Contumacial=Urtel gefaßt zu halten hat, welches man freylich nicht zu fürchten braucht, wenn man gewiß ist, nie ein Eigenthum irgend einer Art oder Forderung in Frankreich zu er= werben, die einen Gegenstand der Execution abgeben könnten.

Da nun wahrscheinlich mancher Proceß mit französischen Unterthanen der bisherigen Verhältniße wegen vorfallen wird, so ist es wohl nöthig, daß deshalb etwas geschehe.

(Die Fortsetzung dieser Bemerkungen über die Einleitung des Landrechts folgt.)

Ueber

C. Ueber Titel II. Abschrift I. des allg. Landrechts von Kauf und Verkauf.

Beym ersten §. ist die Inhalts-Anzeige am Rande, „Begriffe und Grundsätze" unrichtig. Es folgen dort keine Grundsätze von Kauf und Verkauf im allgemeinen, sondern es kommt gleich die Lehre vom nothwendigen Verkauf.

Der §. 2. steht müßig. Ein Gesetzbuch ist kein Lehrbuch für Anfänger. Eine klare aber gedrängte Darstellung muß es Auszeichnen. Lauterer Kern ohne Schaale. — Wer nicht weiß, daß die Grundsätze von Verträgen überhaupt, auch bey dem Kaufe Anwendung finden, versteht auch das Gesetzbuch nicht.

§. 3. Und folgende, vom nothwendigen Verkaufe, stehen hier nicht ganz passend voran. — Strenge logische Eintheilung, ein symetrisch gebautes System ist keine Forderung, welche man an das Gesetz macht, — aber eine richtige Ideenfolge, Stellung des allgemeinen vor das besondere und der täglich vorkommenden Abschnitte vor denen, die selten Anwendung finden, kann verlangt werden.

Dieses auf den §. 3 seq. angewandt, ergiebt sich folgendes zu erinnern.

1. Daß die Lehre vom nothwendigen Kaufe zu Anfang der ganzen Lehre vom Kauf, mithin vor die allgemeinen Grundsätze hingestellt ist.
2. Daß sie nicht vielmehr als die am seltesten vorkommende Art des Kaufs ganz hinten steht.

3. Daß

3. Daß die Lehre vom nothwendigen Kaufe zerrissen ist, und zweymal vorkommt, nehmlich §. 3 seq. und wiederum §. 340 seq. —

§. 4. Die Lehre vom Zwangsverkauf an den Staat, gehört eigentlich zu den Pflichten des einzelnen Staatsbürgers gegen den ganzen Staat, mithin in das Staatsrecht. — Es ist daher am besten, daß hier im Civilgesetzbuche blos durch eine Hinweisung auf das Staatsrecht dieser Materie gedacht werde.

Dort ist die passende Stelle dafür hinter der Lehre von Veräußerung des Staats-Eigenthums.

In der Ordnung des Civilgesetzbuchs müßte sich diese Materie folgendermaßen logisch aufstellen.

Vom gerichtlichen Verkauf.

A. allgemeine Regeln,
B. vom freywilligen gerichlichen Verkauf,
C. vom nothwendigen — — — — —
  a. Wegen der Form nothwendig gerichtlich, dahin gehört, Verkauf der Immobilien der Minderjährigen,
  b. wegen Streitigkeiten nothwendig gerichtlich, wohin wegen Schulden, Theilungen 2c.
  c. wegen der Bedürfnisse des Staats nothwendig gerichtlich, wird zum Staatsrechte verwiesen.

Ueberhaupt ist diese Lehre vom nothwendigen Verkauf an den Staat wohl zu kurz abgehandelt.

Es ist nicht passend, daß die Entscheidung der Frage, ob der Fall der Nothwendigkeit zum Zwangsverkauf an den Staat vorhanden sey, der Beurtheilung

lung und Entscheidung des Oberhaupts des Staats nach §. 10. vorbehalten worden.

Dazu müssen andere Behörden und Instanzen bestimmt werden. Der Monarch hat keine Zeit und keinen Beruf in erster Instanz zu untersuchen und zu entscheiden. Er ist die letzte Zuflucht und Hoffnung in letzter Instanz, und kaum dazu reicht seine kostbare Zeit hin.

Daß übrigens die Fälle der höchsten Eil und Noth von denen die zu einer ruhigen Entscheidung Zeit lassen, bey der Bestimmung der Procedur zu trennen sind, versteht sich von selbst.

ad §. 59 seq. Das allg. Landrecht gesteht, bey zu großem Mißverhältnisse des Kaufpreises, gegen den Werth der Sache nur allein dem Käufer Hülfe zu, weiset aber den Verkäufer geradehin damit ab.

Der bekannte Grund dieses Gesetzes ist, daß der Verkäufer die Sache selber besessen, mithin die Vermuthung, es liege bey dem ungemessenen Handel ein Irrthum zu Grunde, bey ihm nicht Anwenduug finde, vielmehr vorauszusetzen sey, daß er sein Eigenthum kenne. —

Das römische Recht im Gegentheil, gesteht die Rechtswohlthat wegen zu großer Verletzung nur dem Verkäufer zu.

L. 2. de resc. vend.

Der ebenfalls bekannte Grund dieses römischen Gesetzes ist, daß der Verkäufer öfters durch die Noth gezwungen wird, loszuschlagen, welche Noth von Habsüchtigen benutzt wird. Der Käufer hingegen

hat

hat Geld und seine Freyheit zu handeln, zu untersuchen und Sachverständige zu Hülfe zu nehmen. Versäumt er dies, so ist es seine Schuld und der Staat nicht sein Vormund. — Beyde Gesetzgebungen haben ihre Gründe und es scheint, daß die Verbindung beyder zum Ziele führe. Es giebt nach der neuesten Erfahrung eben so viel Verkäufer als Käufer die zu bedauren sind.

Will daher das Gesetz sich in die Sache mischen, sich der zu arg übervortheilten annehmen, so helfe es in beyden Fällen. Der Gerichtsgebrauch des gemeinen Rechts ist hierin mit dem guten Beyspiele schon vorangegangen, und der Umstand, daß der Deutsche an ein gewisses Gesetz bereits lange gewöhnt sey, verstärkt die Gründe für dasselbe.

Das französische Gesetzbuch ist dem römischen Rechte in dieser Materie gefolgt, gestattet mithin nur dem Verkäufer die Cesions-Klage. Das Cesions-Quantum setzt es auf sieben zwölf Theil fest.

Es kommt nun die Frage an die Reihe, ob bey Verletzungen es gerathen sey, gegen bie Vermuthungen des Irthums von Seiten des Käufers, des durch den Drang der Umstände abgenöthigten Verkaufs von Seiten des Verkäufers rc. einen Beweis zugelassen, oder ob blos das Factum der Verletzung für entscheidend anzunehmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber

Ueber einige allgemeine, sämmtliche Zweige der Landes-Verwaltung angehende Gegenstände.

1. Geographische Landes-Eintheilung.

Sie ist die Grundlage der übrigen Organisation, und durch das ganze Reich, nach einerley Grundsätzen zu entwerfen.

Die Gestalt, welche die Provinzen vor Jahrhunderten hatten als die eine ein Erzbisthum, die andere ein Fürstenthum unter mehreren Landesherrn war, kann keinen Grund mehr abgeben, jetzt noch diese alten Grenzen zu beobachten. Wir erkennen alle einen Herrn, begehren alle nur eine Nation zu seyn; und nur die Natur der Sache, der den verschiedenen Behörden zugedachte Geschäftskreis, in Verbindung mit der natürlichen Abtheilung durch Flüsse, Gebirge, Waldungen ꝛc. kann die geographische Eintheilung begründen. Das Anpaßen der Territorial-Eintheilung an den Geschäftskreis der verschiedenen Behörden, ist hierbey der wichtigste Gesichtspunct.

Daher kann die geographische Eintheilung nicht gerade die erste Arbeit bey der Organisation seyn. Wenn das Personal der verschiedenen Behörden und ihr Geschäft bestimmt werden, läßt sich beurtheilen, wie groß der geographische Wirkungskreis zu ziehen sey, in welchem sie das was ihnen obliegt, leisten können.

Hiernach

Hiernach muß eine Normal-Seelenzahl mit einem minimum und maximum für die verschiedenen Ober- und Unterabtheilungen gegeben und dabey denen, welche die geographische Eintheilung ausarbeiten sollen, zur Pflicht gemacht werden, auf die natürlichen Grenzen, die Lebhaftigkeit des Verkehrs und die Entfernungen mit Rücksicht zu nehmen.

Große Bezirke haben den Vortheil, daß sie die Anzahl der Beamten, besonders in den höhern Stellen, vermindern, die Uebersicht des ganzen nebst der Controlle erleichtern, und viele Gemeinden in nähere Bekanntschaft und mehrern Verkehr bringen.

Kleinere Kreise haben den Nutzen, daß sie den Unterthanen wegen der geringen Entfernungen vom Hauptorte nicht so weite Wege und Zeitverlust verursachen.

Eine Hauptregel ist, den Vereinigungs-Punct des bürgerlichen Verkehrs auch zum Haupt- und Wohnort der Administrativen- und Justizbehörden zu machen.

Daher müssen soviel als möglich, zu Hauptorten aller geographischen Abtheilungen, Städte und Flecken genommen werden.

Sie sind ihrer Bestimmung nach die Central-Puncte des bürgerlichen Verkehrs. Selbst der Landmann geht nicht so gern in ein nahes Dorf, als in die meilenweit entferntere Stadt, wo er andere Geschäfte mit abmacht, zu seinem Einkauf und Verkauf den Markt, und mehr zu hören und zu sehen findet.

Den Behörden kann wohl nicht nachgelassen werden, anders wo, als an dem ihrem Geschäfts-Bezirke angewiesenen Hauptorte zu wohnen. Dort

sucht

sucht man sie vermöge des Gesetzes und muß sie finden. — Die vortreffliche Verordnung wegen Einrichtung der Gendarmerie vom 30. Julii 1812. enthält zugleich einen sehr guten Plan zur Landeseintheilung.

2. Ueber Titel.

Die Titelsucht verdient keine Begünstigung. Nicht nur weil sie dem reellen Deutschen nicht anständig ist, sondern weil sie das Publicum irrt, und den Geschäftsgang erschwert. —

Man hört oft einen öffentlichen Beamten mit Vor- und Zunahmen und Titel nennen, und weis dennoch nicht, wen man vor sich hat. Man fragt nach einem Geschäftsmann lange vergebens, bis man erfährt, daß er sich hinter einem falschen Titel versteckt hat. Eine Benennung die zweckmäßig das Geschäft des Beamten bezeichnet, erinnert ihn, so oft er sie hört, an seine Bestimmung.

Dem Monarchen stehen ohne Titelerhöhung dennoch hinreichende andere Mittel zu Gebote, zu belohnen und sein hohes Wohlgefallen an den Tag zu legen: Belobungsschreiben, vorzüglichen Künstlern und Fabrikanten zur Aufmunterung abgekaufte Sachen, Exemplare von auf Königliche Kosten zur Beförderung von Kunst und Wissenschaft gedruckten Prachtwerken, Medaillen, Gehaltsvermehrungen, Beförderungen und Orden. — Auch die Prädicate des Wohlgeboren ꝛc. gehören nicht zu den Zeichen der echten Urbanität. Im gemeinen Verkehr kann es ohne Verletzung der bürgerlichen Freyheit nicht untersagt

werden,

werden, sich unter einander damit zu belästigen, aber das Verbot derselben in allen officiellen Schriften und Eingaben würde manchen unnützen Feder-Strich ersparen und durch das Beyspiel dazu beytragen, das Costüm der Nation zu verbessern.

3. Uniformen.

Sie dienen das Publilum zurecht zu weisen, und den Beamten durch ein sichtbares Zeichen der Autorität die Ausübung ihrer Amts-Pflicht, auch unter Unbekannten zu erleichtern.

Theatralische Trachten im Geschmack einer eitlen Nation, und glänzende anspruchvolle Uniformen sind nicht zu empfehlen; sie vermehren die Versuchung derjenigen Beamten, welche mit unter vergessen, daß sie Diener des Volks sind, und als solche von ihrem Könige aus der Staatscasse besoldet werden, zu welcher auch der geringste Einwohner seinen Beytrag giebt.

Dabey wäre es wohl angemessen, wenn bey gehöriger Unterscheidung der in verschiedenen Fächern arbeitenden Beamten durch Farbe und andere Unterscheidungen, doch die verschiedenen Grade durch überall gleiche und nicht zu sehr auffallende Merkmale bezeichnet würden. Obige drey Gegenstände dieser Abhandlung haben in der Ausführung zu wenig Schwierigkeiten, um fromme Wünsche zu bleiben und sind in der That wichtig für den Staat.

Es ist dem Hange des menschlichen Geistes zu klaren Ideen und Uebersichten entsprechend, wenn ein ganzes Reich dieselbe geographische Eintheilung

hat,

hat, in einer wie der andern Abtheilung dieselben Behörden für die Justiz, des Steuerwesen und überhaupt für die ganze Administration zu finden sind; — wenn das Publicum alle Staats-Officianten mit denen es zu thun hat, ohnfehlbar an dem Hauptorte antrift, welcher den Mittel-Punct ihrer Amtsführung macht; wenn gleiche Beamte durch das ganze Land keinen andern als den gleichen ihr Geschäft bezeichnenden Titel führen, und durch anständige einfache Uniformen auch bey persönlicher Unbekanntschaft kennbar sind.

Dann übersieht der Monarch mit einem Blicke sein Reich und seine Diener und erkennt die letztern ohne viele Fragen.

Der Unterthan wie der Fremde, finden sich bey ihren Angelegenheiten durch das ganze Reich und zu allen Behörden mit Leichtigkeit.

Dies bringt Sicherheit und Schnelligkeit, selbst in den Kreislauf der bürgerlichen Industrie und macht dem Fremden den Verkehr mit einem Lande angenehm, worin er bald besser als zu Hause Bescheid weiß und bey allen Vorfällen schnelle Hülfe bey der rechten Behörde finden kann.

4. Vereinbarkeit mehrer öffentlichen Aemter in einer Person.

Es ist erforderlich, daß das Gesetz hierüber Vorschriften und Regeln ertheile, bey denen der natürliche Hauptgesichtspunct ist:

1. Ob nicht in Absicht der Pflichten und der Verhältnisse gegen das Publicum, die das eine Amt

mit sich bringt, eine Collision mit den Dienst-Pflichten des andern Amts und eine Versuchung zu deren Verletzung entstehn.

2. Ob der Beamte bey mittelmäßigem Fleiße Zeit genug behalte, die zu verbindenden Aemter zweckmäßig zu verwalten, ohne das eine zu vernachläßigen.

Zum Beyspiel mag die so gewöhnliche Verbindung der Geschäfte eines Justiz-Commissar und Advocaten mit dem Richter-Amte dienen, welche bisher, wegen der Menge kleiner Gerichtssprengel, nicht füglich zu vermeiden stand.

Die mannigfachen Verbindungen des erstern mit dem Publico, welche nach einer mehrjährigen Praxis unübersehbar werden, paßen nicht zu den reinen Verhältnißen die dem letztern gebühren, und alle Bedingungen und Vorschriften, die bey der Verbindung gemacht werden können, reichen nicht hin, weil deren Controlle unmöglich ist.

Das beste Mittel ist, so zu organisiren, daß jeder Staatsdiener Arbeit und Gehalt genug bekomme, um Zeit, Kraft und Studium für ein und dasselbe Geschäft verwenden zu können und zu müssen.

5. Bildung der Staats-Beamten.

Dazu gehört besonders das dienen von unten auf. Wenn in die Landes-Collegien junge Leute aufgenommen werden, die von der Universität zu ihrem Collegio kommen, und nach einigen Lehrjahren dessen Mitglieder werden, anstatt, daß sie erst in der Provinz den Dienst in untern Posten erlernen sollten,

so ist zu befürchten, daß diese etwas einseitige Bildung zuviel junge Staats-Diener, als Menschen und als Geschäftsmänner unreif lasse.

Vielleicht liegt hierin der Grund, daß, obwohl sehr selten, Verfügungen erscheinen, die zu Anecdoten werden, — daß es Verordnungen gegeben, welche den Geschäftsgang sehr künstlich verwirren und nach einem Jahre zwar nicht aufgehoben, aber von niemand mehr befolgt worden.

Die Vorschläge zur stufenweisen Bildung und Amtsbeförderung, gehören speciellen Verhandlungen über die verschiedenen einzelnen Zweige der Staatsverwaltung an.

Von den Prüfungen ist das mündliche Examen die unsicherste Art.

Blödigkeit und Dreistigkeit, das Talent wenige Wissenschaft gleich mündlich auszukramen, oder der Mangel dieser Gabe, entscheidet dabey zuviel.

Die schriftliche Prüfung unter Aufsicht und Verschluß, und das Beobachten des jungen Mannes während seiner Dienst- und Lehrzeit, machen die Hauptsache.

6. Ueber Besetzung der Stellen in den von der Preuß. Monarchie getrennt gewesenen Provinzen.

Es haben in diesen Provinzen manche Beamte in der unglücklichen Periode eine schnelle glückliche Laufbahn gemacht, von denen mancher sein Glück zufälligen Umständen, Bekanntschaften, Verwandschaften und dem gänzlichen Mangel des damaligen Gouverne-

ments an persönlicher Kenntniß der Beamten verdankt, von denen mancher aber durch seine Talente gestiegen ist.

Wiederum sind viele in einen geringern Wirkungskreis zurückgesetzt, von denen manche die Zurücksetzung verdienen, manche übersehen wurden, weil sie sich nicht zudrängten, andere wiederum aus Mangel an Stellen von ähnlicher Wichtigkeit, geringere annehmen mußten.

Besonders auffallend war es, daß die Ueberreichung irgend eines gedruckten oder nicht gedruckten Büchleins, wenn es nur nicht geradehin unter der Critic war, ein sehr sicheres Mittel zum Emporkommen abgab.

Es läßt sich dieses sehr gut daraus erklären, weil die an der Spitze stehenden Ausländer froh waren, durch solche Eingaben doch irgend eine persönliche Kenntniß von jemand zu erlangen, auf welche sie eine Anstellung gründen konnten.

Jetzt wird dieses Steigen und Fallen möglichst nach Verdienst und Talent ausgeglichen werden.

Es ist dabey zu wünschen, daß viele Officianten aus den Preuß. gebliebenen in die getrennt gewesenen Provinzen und umgekehrt, — versetzt werden mögen.

Die große Verschiedenheit der Verfassungen, hat natürlich auf die Ansichten und die Art der Geschäftsführung der Beamten, großen Einfluß gehabt; daher eine Mischung von der einen Seite nöthig, von der andern nützlich ist.

Es bedarf dabey kaum der Bemerkung, daß die Humanität erfordere, zu diesen Versetzungen hauptsächlich unangesessene zu wählen.

Besonders sind solche Vermischungen auch bey den ehemals westphälischen Gerichten anzurathen, weil mehrere Mitglieder derselben, — vorzüglich von denen, welche nicht schon vorher das Richteramt in Preußischen Geiste verwalteten — nur in einem Spruchcollegio zu dienen, nur über diejenigen Thatsachen und selbst nur über die Rechtsgründe, welche ihnen von den Partheyen vorgelegt werden, zu entscheiden sich gewöhnt, und das officium nobile nicht hinreichend in Uebung haben.

Von der Gerichtsverfassung.

Das allgemeine Landrecht Tit. 17. im zweyten Theil §. 20 seq. rechnet die Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zu den niedern Regalien, und sagt, daß solche auch von Privat-Personen, Familien, Corporationen und Gemeinden, gleich andern niedern Regalien acquirirt werden, auch mit dem Besitze gewißer Grundstücke verbunden seyn könne ꝛc.

Dem Vernehmen nach wird in den getrennt gewesenen Preuß. Provinzen, weder die Privat-Gerichtsbarkeit, noch der eximirte Gerichtsstand hergestellt werden.

Dagegen

Dagegen läßt sich im ganzen wenig einwenden.

In pecuniärer Hinsicht verlieren die Privilegirten bey dieser Aufhebung nichts, und ein Ehrenrecht, sofern es mit der allgemeinen Ordnung und den Hoheitsrechten des Monarchen nicht ganz in Harmonie zu bringen steht, ist leicht zu vergessen.

Sollen sie aber fort bestehen, so ist es nicht schwer, ihnen eine Form zu geben, die mit der allgemeinen Ordnung verträglich ist. Nemlich:

1. es ist zur Ordnung eines civilisirten Staats erforderlich, daß eine und dieselbe Behörde in einem Lande, — mithin auch ein jedes Gericht erster Instanz — einerley Einrichtung, einerley Normal-Größe mit dem ganzen einmal für nöthig erachteten Personale an Beamten und Subalternen erhalte.

Dies ist bey vielen Patrimonial-Gerichten unmöglich. Manche bilden sogenannte Winkelgerichte, die wegen ihres kleinen Umfangs von entfernt wohnenden Geschäftsmännern, als ein Nebenerwerb verwaltet werden, und es ist ein eigenes Studium im Geschäftsgange, diese Gerichte nebst Namen, Stand und Wohnort der Justitiarien ausfindig zn machen.

Es müssen daher die Gerichtssprengel nothwendig in der erforderlichen Größe, ohne Rücksicht auf die darin vorhanden gewesenen Patrimonial-Gerichte eingetheilt und mit den erforderlichen nur diesem Richter-Amte lebenden Officianten besetzt werden.

Dabey kann man dennoch die sämmtlichen Ehrenrechte der Patrone, nemlich die Rechte der Ernennung und Titel conserviren.

Die

Die Ernennung qualificirter Personen zu den Gerichten des Kreises, wozu ihre Gerichtssprengel alsdann gehören, kann ihnen nach Verhältniß der ehemaligen Größe der letztern, nebst den Titeln der Erb- und Gerichtsherrn ꝛc. ferner zugestanden werden, und so vereinte sich denn Conservation alter Privilegien sehr gut mit dem öffentlichen Wohl und der Würde des Regenten, — hat noch den Vorzug, daß die Wahlen auf sehr genauer Kenntniß der Personen beruhn. Ueberhaupt erfordert die Billigkeit, mit der nachstehenden Bemerkung von diesem zu einem verwandten Gegenstande überzugehen.

So lange einzelne Männer als Richter über Haabe, Gut und Ehre entscheiden, so lange diese Männer nicht aus den bereits in einer andern Laufbahn bewährt gefundenen Rechtsgelehrten genommen werden, — so lange kann auch der mit der Privat-Gerichtsbarkeit versehene einen Grund angeben, warum er wünscht, daß er das Recht, selber den Richter für seinen Gerichts-Bezirk zu erwählen, behalte — bis dahin hat auch der den eximirten Gerichtsstand besitzende einen Grund zu wünschen, daß er den Richter erster Instanz oder bisher sogenannten Unterrichter vorbey gehen und seine Angelegenheit vor ein collegialisch-formirtes Landesgericht bringen dürfe.

Ein einzelner Mensch, mithin auch der einzelne Rechtsgelehrte, kann eine streitige Rechtssache nicht so vielseitig betrachten als mehrere, welche sich ihre Ideen gegenseitig mittheilen.

Die mehrsten Processe — mit Ausnahme derjenigen, wo die eine Parthey streitsüchtig, unvernünf-

tig oder insolvent ist, haben zwey Seiten, durch deren verschiedene Ansicht die Partheyen disponirt werden, den Proceß zu wagen und welche die alte Gewohnheit, im Erkenntnisse Zweifels und Entscheidungsgründe aufzustellen zur natürlichen Folge hatte.

Ein einzelner Richter ist bey aller möglichen Legalität und Humanität, doch immer ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft.

Er und seine Familie hat eine Menge freundschaftlicher und auch im menschlichen Leben unvermeidlicher unangenehmen Verhältnisse. Dergleichen gute oder unfreundliche Verhältnisse, geben in den meisten Fällen nicht hinreichenden Grund zu Recusationen, sind aber immer für den einzelnen Richter und die Partheien unbehaglich, und führen in Versuchung.

Dazu kommt, daß Krankheit und andere Verhinderungen des einzelnen Richters die Geschäfte in Stocken und Unordnung bringen.

Der einzelne Richter kann ferner nicht den frohen Muth bey gerader Ausübung seines Amts haben, weil aller Haß der gestraften, der mit einer ungerechten Klage abgewiesenen auf ihn allein zurück fällt. Jeder andere Beamte und Staatsbürger kann in der Regel es dahin bringen, seine Geschäfte zu jedermanns Zufriedenheit zu vollbringen, nur der Richter, welcher bey jedem Proceße einer von beyden Partheien Unrecht geben und dadurch schaden muß — kann es nicht. Darum lasse man ihn nicht allein stehen.

Ist endlich der einzelne Richter pflichtvergessen, so hat er zuviel Spielraum um Unheil anzurichten und zu schaden.

Alles dieses ist weniger bey einem Collegio zu fürchten. Es hat mehr Achtung, Vertrauen und Nutzen; liefert reifere Arbeiten und controllirt sich selbst. Die Controlle von fernher ist überhaupt, trotz aller Justizvisitationen, von wenig Nutzen. Ueberdem können bey kleinen Gerichtssprengeln, welche durch einzelne Richter verwaltet werden, die Neben-Institute eines würdigen Gerichts nicht gedeihen.

Die Advocaten oder Justiz-Commissarien sind nach allen Justiz-Verfassungen in Europa und nach der Natur der Sache nothwendig. Sie sind bestimmt, zu thun was der Richter nicht darf, des Staatsbürgers Rathgeber und Führer zu seyn, in allem was die Abschließung wichtiger Verträge, Vertheidigung seines Vermögens gegen unrechtliche Ansprüche, seiner Ehre und seines Lebens gegen falsche Anklagen betrifft 2c. Alle Formen der Civil- und Criminal-Proceßordnungen sind auf sie mit berechnet.

Daher ist es erforderlich, auch den Gerichten einen hinreichenden Wirkungskreis zu geben, damit eine hinreichende Anzahl solcher Männer sich zu einem Gerichte gesellen und dabey hinreichende Geschäfte finden können.

Ein gleiches gilt von den Gefängnissen und Gefangenwärtern. Für jedes der vielen kleinen Gerichte konnte unmöglich der dazu erforderliche Kosten-Aufwand gemacht werden.

Alle die Ballen Papiers, welche seit funfzig Jahren auf Tabellen und Berichte über Criminal-Justiz-Verwaltung und Gefängnisse verwendet sind, konnten ihren guten Zweck nicht erreichen,

reichen, weil es an einer richtigen Organisation mangelte.

Es wäre wohl interessant, aus diesen Tabellen im Auszug und aus sonstigen Nachrichten zu übersehen, wieviel gefährliche Arrestanten aus den Gefängnissen der kleinen Gerichte entsprungen, welchen Vortheil der Gerichts-Herr und die Gemeinde von diesem Entspringen durch Ersparung der Untersuchungs-, Atzungs-, Bewachungs-Kosten gehabt; — wieviel Meilen der inquirirende Justitiar und der Rechtsbeystand von dem Sitze des Gerichts, wo der Gefangene in Arrest gehalten ward, gewohnt habe ꝛc.

Der einzige scheinbare Einwurf gegen die collegialische Verfassung der Gerichte erster Instanz ist, daß dadurch das zu salarirende Personal vermehrt werde, weil überhaupt die collegialische Verfassung mehr Menschen erfordere. Dies läßt sich aber durch eine zweckmäßige Abkürzung der Procedur und Formalität wieder ersparen.

Nicht alle Mitglieder eines Gerichts müssen die Hände an jede Sache legen, nicht jede dem alltäglichen Geschäfts-Gange angemessene Verfügung muß durch einen Vortrag das Collegium aufhalten, welches nur die Mitglieder bey den Vorträgen langweilt und sie gewöhnt mit dem Geiste abwesend zu seyn.

Nur bey erheblichen Gegenständen und bey wichtigen Abschnitten in Verfolg einer Sache, muß die collegialische Behandlung eintreten.

Instruent, Decernent und Referent müssen, mit Ausnahmen, in einer Person vereiniget seyn. Dadurch

durch, daß die Sache stets in seinen Händen und in seiner Bearbeitung bleibt, wird sie ihm klarer, er hat die Verantwortung und die Ehre allein, und einer verläßt sich nicht auf den andern.

Das einzelne die ganze Sache bis zum Spruch leitende Mitglied eines Gerichts arbeitet dennoch besser als der einzelne Unterrichter, denn die Hülfe und Controlle gegen ihn findet sich im Nebenzimmer.

Nur auf Beschwerde einer Parthey muß im Laufe der Instruction ein zweytes, als Decernent, diesen zur Beschwerde Anlaß gebenden Punkt zum Vortrag bringen, wodurch zugleich noch eine Instanz für solche Beschwerden gebildet wird.

Diese Instanz ist von großem Vortheile, weil sie in Hinsicht der Interlocute und Decrete den Partheyen ein Rechtsmittel ohne Actenversendung, Zeit- und Kosten-Aufwand an die Hand giebt.

Bey Bagatellsachen kann der Instruent und Decernent auch alleiniger Urtelsfasser seyn, dann geht das Rechtsmittel an das Collegium.

Die Justizcommissarien müssen von der bisherigen fortdaurenden Leitung des Gerichts emancipirt, selbständiger, achtbarer gemacht und behandelt werden.

Keine Aufnahme der Klage oder deren Beantwortung geziemt dem Richter; alle einseitige Arbeiten gebühren dem Rechtsbeystande derjenigen Parthey, für welche sie gemacht worden; nur wenn die Parthey keinen Rechtsbeystand hat, und anzunehmen nicht schuldig, vertritt der Richter in Hinsicht dieser Arbeiten seine Stelle.

In

In der Regel müssen aber die Partheyen Rechtsbeystände haben. Dies vermehrt, wenn den Advocaten der ihnen gebührende Wirkungskreis eingeräumt wird, das Justiz-Personal im Staate nicht. Die Arbeit der Richter bey jedem Processe wird dadurch so verringert, daß sie einem weit größerm Gerichtsbezirke vorstehen können.

Es ist immer unnatürlich, wenn ein Rechtsgelehrter mit der Information zu einem einseitigen Akt erscheint und der Richter alsdann die Rolle des Redacteurs übernimmt.

Größere Vollkommenheit ist der Erfahrung nach nicht die Folge davon.

Erst später trete der Richter als Mittler zu den Partheyen, bilde aus ihren einseitigen Darstellungen — ohne sich bey diesen als Mitarbeiter compromittirt zu haben — den richtigen statum causae und versuche den Vergleich.

Nach dieser Arbeit folgt noch eine, die dem Richter zukommt, es ist die Beweisaufnahme.

Nachdem folgt wiederum ein Geschäft bey welchem die Rechtsbeystände mit Unrecht in den Hintergrund gestellt werden. Es ist die Relation, die mündliche Darstellung des Processes, nach deren Anhörung das Collegium das Urtel sprechen soll. Es ist dies der entscheidende Moment, und die vollständigsten Akten dienen zu nichts, wenn das Collegium in diesem Momente nicht völlige Kenntniß davon erhält.

Ein referirender Richter macht dem Gerichte einem einseitigen Antrag zu Gunsten der einen Parthey,

ver-

vertritt mithin bey der Deliberation des Collegii gewissermaßen diese Parthey. Er darf daher nicht der einzige seyn, durch den sich das Collegium informirt.

Denn es ist der menschlichen Natur gemäß, daß ein Referent die Gründe für seine Meinung heraushebt und unwillkührlich die Gründe für das Gegentheil in Schatten stellt, wie dann gewöhnlich die Zweifelsgründe den schlechtesten Theil der Relationen ausmachen.

Es wäre daher nachstehende Procedur der Ueberlegung werth.

Die Anwälde tragen dem Gerichte ihre Ansicht mündlich vor.

Nachdem sie gehört worden, tritt der Instruent auf und trägt mit seinem Instructions-Protocolle in der Hand dem Collegio kurz und klar die Sache, jedoch blos in Facto mit der Beweisaufnahme vor.

Denn das Gericht muß die Partheyen hören, aber nicht abhängig von ihren Vorträgen seyn. Einer aus der Mitte des Gerichts muß solche berichtigen und dazu beytragen, klare Ideen über die Thatsachen bey den Richtern hervorzubringen.

Mit den Rechtsgründen und seiner Meinung darf er das Gericht noch nicht behelligen oder präoccupiren. Nach Anhörung dieser Vorträge schreitet das Gericht ohne Beyseyn der Partheyen zur Entscheidung. Der Richter, welcher instruirt hat, dient dabey wiederum mit den Acten in der Hand, zur Ertheilung der Auskunft auf etwanige Fragen über die Thatsachen und den Beweis.

Er

Er votirt zuletzt. Wird bey wichtigen Sachen ein Referent ernannt, so kann dieser den historischen Theil der Relation sehr kurz fassen, weil das Gericht durch die Vorträge der Partheyen und des Instruenten davon informirt ist.

Er kann daher allen Fleiß auf das Votum und die Gründe wenden.

Dieses Proceß-Verfahren, scheint eine dem Deutschen würdige solide Mittelstraße zwischen den Extremen einer inquisitorischen einseitig dem Richter alles überlassenden Procedur, — und der alles den Advocaten und ihrer Beredsamkeit ohne genugsame Controlle von Seiten des Gerichts preisgebenden, für den Deutschen nichts taugenden, französischen Prozeßordnung zu seyn.

Gar keine Gerichtsacten — oder solche die in der Regel so schwer sind wie ein ganzes Gesetzbuch mit einer Menge von Protocollen, gehorsamsten Anzeigen, Decreten, wiederholenden Extensionen der Decrete, langen weitläuftig geschriebenen Deductionen die dem Gerichte fast jedesmal, dem Referenten oft unbekannt bleiben, — beydes kann nicht das rechte seyn.

Man kehre zur Natur zurück.

Wie der Patriarch seine zugehörigen, wie der Haus-Vater seine Kinder hört und unter ihnen entscheidet, so muß auch der Richter die Partheyen hören, und dann Recht sprechen.

Der höhere Cultur-Grad, und die verwickelten bürgerlichen Verhältnisse machen es zwar nöthig, daß auch die Feder bey Streitigkeiten gebraucht werde,

nur

nur treibe man es nicht zu weit, und behandle einen Privatstreit zweyer Individuen nicht wie eine Staats=angelegenheit, oder wie Künste und Wissenschaften.

Hören und Recht sprechen bleibe daher bey einem Privat=Processe die Hauptsache für das Gericht, nicht sitzen und schreiben.

Der mündliche öffentliche Vortrag belebt das Gemüth, das reine Gefühl für Recht und Unrecht und dies ist doch am Ende mehr Werth, als die tiefste Gelehrsamkeit, die so oft Entscheidungen herbey geführt hat, über welche der natürliche Verstand des Laien erstaunte.

Oeffentlichkeit des Verfahrens und gerichtliche Reden sind vortreffliche Hülfsmittel, die öffentliche Beredsamkeit und Gewandheit der Nation zu befördern. Der Mangel an beyden hat oft einen Deutschen der an innern Gehalte weit überlegen war, gegen leichte Ausländer in Nachtheil gesetzt.

Es ist dies der Entwurf zur Proceß=Ordnung für gehörig formirte Gerichte erster Instanz.

Diese bleiben immer die Hauptsache für die bürgerliche Wohlfahrt und Sicherheit des Eigenthums, diese verdienen die größte Sorgfalt. Jemehr diese vervollkommet werden, desto mehr wird sich jedermann von der zeit und kostspieligen Berufung auf in entfernten Orten befindliche Behörden entwöhnen können. Das Personale und die Staatsausgaben für die höhern Instanzen können alsdann ungemein verringert werden. Wenn für die Gerichte erster Instanz eine passende Proceßordnung zu Stande gekommen, so läßt sich für die fernern Instanzen, Ap=

pel=

pellations- und Revisions-Gerichte kurz und leicht die passende Fortsetzung der Procedur in diesen Instanzen bestimmen.

Daß in der bisherigen Königl. Preuß. Gerichtsordnung zuerst von dem Verfahren bey den Obergerichten, und nachher zweymal vom Verfahren bey den eigentlichen Gerichten erster Instanz gehandelt wird, daß sie eigentlich drey Proceßordnungen für das Verfahren in erster Instanz, mithin über den nemlichen Gegenstand enthält, zeigt schon das mangelhafte der Verfassung,

Zu der Reform der Gerichte gehört aber auch die bessere Bildung der Richter. Für den Stand, welcher über Vermögen, Ehre und Leben der Staatsbürger zu entscheiden hat, scheint es nicht ganz hinzureichen, wenn ein Jüngling auf der Universität die Rechtstheorie erlernt, und in einigen Lehrjahren, wo mancher das jugendliche Wesen des Studenten oft nicht genug verliert, die Procedur eines Gerichts abgesehen hat.

Es gehört dazu auch eine gewisse Reife, Humanität und Menschen-Kenntniß, welche sich nur durch das bürgerliche Geschäftsleben erwerben läßt.

Die angemessene Schule zur Bildung des Richters nach verflossenen Lehrjahren beym Gerichte, ist der Stand des Advocaten. In diesem Geschäfte lernt er den Menschen kennen und sich zu jeden Stand herabzulassen, hier hört er die vertraulichen Eröffnungen und Ansichten der Partheyen und sieht die Art wie im gemeinen Verkehr die Geschäfte betrieben werden, welche zu Processen Anlaß geben.

Hier

Hier lernt er den Advocatenstand und dessen Individuen kennen, und das in jeder Rücksicht ihm überlegene Collegium respectiren, welches seine einseitigen Ansichten berichtigt.

Dies ist zugleich das wahre Mittel, den Stand des Advocaten oder Justizcommissarien zu veredlen.

Dieser sieht sich bey einer solchen Verfassung als einen angehörigen des Gerichts an, und arbeitet mit demselben nach dem gleichen edlen Zweck. Er hat nicht nöthig zu scharren, um für Krankheit und Alter zu sorgen.

Er weiß, daß er zu seiner Zeit, aus dem unruhigen ungewissen Geschäftsleben in ein fixirtes Ehren-Amt tritt. Auf diese Art erhält auch bey der Gerichtsverfassung jedes Alter seinen angemessenen Wirkungskreis.

Der unruhige Verkehr mit dem Publico, die einseitigen lebhaften Darstellungen für eine Parthey, eigenen sich für den jungen Mann, der sich eine ehrenvolle Laufbahn eröffnen will, — ruhiges partheyloses prüfen und entscheiden vertraut die Welt dem reiferen Alter.

Ueber die geschwornen Gerichte.

Als die Herrscher sich noch nicht um die Privat-Angelegenheiten der Völker bekümmerten und als es noch keine Juristen gab, da versammleten sich die ältesten und angesehensten einer Gemeinde, eines Stammes, und faßten Beschlüsse über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten sowohl, als über die Privatstreitigkeiten.

Als man in der Cultur weiter kam, trennte man die verschiedenen Geschäfte von einander, und ernannte besondere Mitglieder der Gemeinheit zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen, welche den ganzen Proceß vom ersten Verhör bis zur Execution vollendeten.

Als die Cultur auf eine höhere Stufe gelangte, bestimmte man eine gewisse Form des Verfahrens, und vereidete die das Gericht bildenden Gemeinde-Mitglieder.

Als man endlich so weit kam, Gerichte zu organisiren, überließ man hier und da den Richtern allein die Untersuchungen und Bestrafungen, — anderswo behielt man die Geschwornen Mitbürger bey.

Dies scheint der, historisch leicht zu begründende Ursprung dieses uralten Instituts zu seyn, und zwar nicht nur bey einem, sondern bey sehr vielen Völkern. — Es folgt daraus daß der Beweggrund für die Deutschen, zur Jury als zu einer

eigentlich vaterländischen Anstalt wieder um und zurück zu kehren, wohl nicht ganz stringent ist.

Es folgt daraus ferner, daß die Geschwornen-Gerichte nicht politischen, sondern so zu reden patriarchalischen Ursprungs sind.

Wenn die Politik unterweilen auch diesen Gegenstand mit zu ihren Zwecken angewandt hat, so folgt daraus blos die Bestätigung des Satzes, daß nichts ist, was die Politik nicht einst benutzte.

Es führt dies auf noch einige andere Behauptungen, bey denen man die Jury in Hinsicht auf die Staatsverfassung betrachtet.

Einige halten sie mehr geeignet für demokratische und gemischte, als für ungetheilte Regierungs-Formen; — andere erheben sie geradehin als das Palladium bürgerlicher Freyheit.

Es mögen aber Geschworne oder wissenschaftlich für ihr Fach gebildete Richter das schuldig das nicht schuldig aussprechen, — beyde vermögen gleich wenig gegen die Willkühr der Macht, wenn diese den ordentlichen Rechtsgang hemmen will.

Beyde Arten der Criminalgerichte haben viel mehr unter allen Regierungsformen das ganz gleiche Bedürfniß, unabhängig von der vollziehenden Gewalt — tumultuarischen Gewalt der Volksmasse, oder eines feindlichen Heerführers und von jeder andern Willkühr zu seyn.

Frankreich, welches in kurzer Zeit alle Fehler die unter allen Regierungsformen vom Volke und den Gewalthabern begangen werden können, in

Beyspielen aufgestellt hat, giebt sie auch hierüber in aller möglichen Verschiedenheit. —

Man giebt ferner dem Geschwornen-Gerichte den Vorzug, daß das Volk mit mehr Vertrauen und williger sich von Männern aus seiner Mitte richten lasse, als von dazu angestellten Beamten.

Dies ist ein in seiner Allgemeinheit übertriebener Satz.

In dem oben erwehnten Lande, wo das Volk die Richter nur hinter den Schranken sitzen sieht, wo stets die Advocaten Parthey und Richter außer Verbindung setzen — wo selbst das Gesetz nur in dem einzigen Falle der Ehescheidung dem Richter gebietet, ein vermittelndes Wort mit den Partheyen selbst zu reden — wo auf eine durch diese Verfassung psychologisch leicht erklärbare Art der Richterstand es unternahm eine besondere, nach den Vorrechten des Adels strebende Caste zu bilden, — und wo das Volk, eben so erklärlich, dieser Caste nicht minder gern ausweicht, wie diese sich von ihm entfernt hält, — da mag jener Satz wohl gelten.

In Preußen hingegen hat so mancher Richter wohl das Recht, zu behaupten, daß er in dem Bezirke seines Gerichts der Mann ist, welcher das mehreste Vertrauen genießt, auf den Bedrängte ihre Hoffnung setzen, und dem freywillige Herzensergießungen über Familien-Verhältnisse und andere Dinge geschehen, die man andern verborgen hält. — Es kommt daher ganz auf die Verfassung der Gerichte und den in ihnen sich bildenden Geist an, ob das Volk sie nicht selbst der Pärschaft, — dieser unzuläßigsten

aber

aber populärsten Art der Geschwornen-Gerichte — vorziehen soll.

Was endlich zum Lobe des Geschwornen-Gerichts wegen der Oeffentlichkeit und Schnelligkeit des Verfahrens ꝛc. gesagt wird, verdient nur die Bemerkung, daß dies keine Eigenheiten desselben, sondern andere Criminal-Gerichte ganz derselben Organisation fähig sind, mithin es nur darauf ankommt, in wiefern der Gesetzgeber alles dieses zweckmäßig findet.

Der wesentliche Unterschied von den beyden Arten der Criminal-Gerichte bleibt daher immer nur,

daß bey dem Geschwornen-Gerichte Prüfung und Ausspruch über schuldig und nicht schuldig Staatsbürgern von allerley Stand und Gewerbe — bey andern Criminal-Gerichten aber Staatsbürgern anvertraut wird, welche dem Studium der Rechtsgelahrheit und ihrer Hülfswissenschaften ihr Leben gewidmet und vom Staate zur Ausübung des Richteramts als ihres alleinigen Geschäfts angesetzt sind.

Die Entscheidung scheint sich aus dem Erfahrungssatze zu ergeben, daß in der Regel ein jeder das erlernte Metier besser als alle übrigen Dinge versteht.

Man muß es gesehen haben, wie oft es in einer aus achtbaren Männern bestehenden Jury an Ideen vom Beweise, von Berechnung der Wahrscheinlichkeit, vom Unterschiede der Zeugen-Aussagen über Wissen und Nichtwissen, und andern Vorkenntnißen mangelt, wie sie bald durch den Totaleindruck des Verhörs und der Physiognomien, bald durch einen ein-

seitig beredten Collegen, bald durch Erinnerung an einen neuerlichen heterogenen Criminalfall sich bestimmen lassen, — — um das unsichere dieser Verfassung zu erkennen und dabey der Religionsgesellschaft zu gedenken, welche keine Kanzelredner hält, sondern untereinander ohne Standesunterschied sich selber etwas predigt oder nicht predigt. — Oefters geht es gut, im Durchschnitte aber nicht so gut als mit wissenschaftlich zu diesem Berufe gebildeten Rednern.

Die Engländer, denen überhaupt der Ruhm gebührt, daß sie alles was das allgemeine Wohl betrifft, zu Gegenständen ihrer Wißbegierde und der täglichen Conversation machen, scheinen diese Unsicherheit lebhaft zu fühlen, und helfen ihm durch fleißige Verbreitung der zu diesem Geschäfte erforderlichen Kenntnisse möglichst ab.

Dennoch aber wird die obige Regel wohl stehen bleiben, nach der man besser thut, diese ernste wichtige Angelegenheit in die Hände von Beamten zu legen, die ihr ganzes Leben dazu anwenden, sich wissenschaftlich zu diesem Zwecke zn bilden, und deren Glück und Ehre von Erfüllung dieses Berufs abhängt.

Uebersicht der Verfassung des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Die neue französische Staats-Verfassung und Verwaltung, welcher die Westphälische, Neapolitanische 2c. nachgebildet worden, stammt wesentlich aus England.

Die National-Antipathie hat die Franzosen nicht abhalten können, die constitutionelle Monarchie, die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, und die Sicherung der bürgerlichen Freyheit und eines völlig freyen innern Verkehrs als die Ursachen des Wohlstandes und Wohlbefindens der englischen Nation und ihres festen Patriotismus anzusehen, und nachzubilden; — wie man denn überhaupt jetzt durch ganz Europa viele Menschen findet, welche die englische Verfassung sehr modern, das heißt dem jetzigen europäischen Cultur-Stande angemessen finden.

Indessen zeigt die Erfahrung, daß der Character und die Legalität einer Nation und ihrer Regenten die Hauptsache ausmachen.

Wo diese nicht sind wie sie seyn sollten, da helfen die Formen nicht, diese verbiegen und zerbrechen bey alle denen großen Vorfällen, für welche sie berechnet sind. — — — —

Es wird für diejenigen, welche das Glück hatten, Preußen zu bleiben, interessant seyn, die Verfassung in einer Uebersicht kennen zu lernen, unter

welcher

welcher ihre abgetretene Mitbürger eine Zeitlang lebten.

Zum Zweck dieser Schrift gehört diese Uebersicht, weil man Behufs einer neuen Organisation die bisherige kennen muß.

Manches gute ist in dieser. Druck und Einmischung der französischen Regierung und Armeen ließen es aber nicht gedeihen, ungeachtet man dem guten Willen und den Talenten des größerntheils der deutschen Staatsbeamten in Westphalen, Gerechtigkeit wiederfahren lassen muß.

Uebersicht der Verfassung des Königreichs Westphalen.

§. 1. Der König und dessen Familie erhalten jährlich eine bestimmte Summe von füuf Millionen Franken welche aus dem Ertrage der Domainen, und wenn dieser nicht hinreichen sollte, aus den sonstigen Staatseinkünften gezahlt werden.

§. 2. Alle Unterthanen sind gleich vor dem Gesetz. Alle Religionsgesellschaften und Confessionen genießen gleiche Rechte und Freyheit zur Ausübung des Gottesdienstes.

Jeder Staatsbürger ist gebohrner Soldat. Die Befreyungsfälle gründen sich auf die Regel, keine Familie ohne Versorger, kein Gut ohne Wirth, und die öffentlichen Aemter in kräftigen Händen zu lassen, Industrie, Künste und Wissenschaften zu begünstigen.

Der Adel besteht in seinen verschiedenen Graden und Benennungen als Ehrenrecht ohne Privilegirung und ohne Befreyung von einer öffentlichen Last. —

Die

Die Minister sind, jeder in seinem Fache, für die Vollziehung der Gesetze und der Befehle des Königs verantwortlich.

§. 3. Der Staatsrath besteht aus einigen dreyßig Mitgliedern zu welchen sämmtliche Minister gehören. Der König präsidirt.

Der Staatsrath entwirft und discutirt die Gesetze, sowohl was die Auflagen und das Finanz-Gesetz rc. als was die Civil und peinliche Legislation betrifft, entwickelt den Sinn vorhandener Gesetze, hört die Vorträge der einzelnen Minister, entscheidet über streitige Verwaltungs-Angelegenheiten, auch, indem er das Cassations-Gericht formirt, über Cassations-Gesuche der Partheyen gegen die in letzter Instanz gefällten Urtheile.

Er theilt sich in Rücksicht der in ein specielles Fach schlagenden Geschäfte in Sectionen, nemlich der Justiz und des Innern, der Finanzen und des Kriegswesens.

§. 4. Die Stände des Reichs werden auf die weiter unten bestimmte Art vom Volke erwählt.

Sie bestehen aus hundert Mitgliedern, wovon siebenzig aus den Grundeigenthümern ohne Ausschluß der Landleute, funfzehn aus den Kaufleuten und Fabricanten und funfzehn aus den Gelehrten und andern um den Staat verdienten Bürgern gewählt werden.

§. 5. Die im Staatsrathe entworfenen Gesetze werden zuförderst den von den Ständen aus ihrer Mitte ernannten Commissarien mitgetheilt.

Dieser Commissionen sind in der Regel drey, eine Finanz-Commission, eine Commission des bürgerlichen Justizwesens, und eine des peinlichen Gerichtswesens.

Jede besteht aus fünf Mitgliedern, welche in jeder Session ernannt und erneuet werden müssen.

Die Ständischen Commissionen discutiren mit den respectiven Sectionen des Staatsraths die ihnen vom Staatsrath mitgetheilten Gesetzes-Entwürfe.

§. 6. Ueber die Bemerkungen der Ständischen Commissionen wird in dem unter Vorsitz des Königs versammleten Staatsrathe berathschlagt und der Gesetzentwurf, wenn die Bemerkungen gegründet befunden worden, danach modificirt.

Ueber die solchergestalt geprüfte Redaction des Gesetzesentwurfs berathschlagen die Stände, nach dem ihnen von Mitgliedern des Staatsraths die Beweggründe jenes Gesetzentwurfs vorgetragen, auch von der Stände-Commission Bericht abgestattet worden. — Sie beschlossen im geheimen Scrutinium nach Stimmenmehrheit.

In dieser Art berathschlagen die Stände über alle Gesetzentwürfe, auch wenn es die Auflagen, Finanzen oder das jährliche Finanzgesetz (Budjet des Reichs) betrift. Die gedruckten Rechnungs-Ablagen der Minister müssen ihnen jährlich vorgelegt werden.

§. 7. Die Stände werden von Volksdeputationen, unter dem Namen der Departements-Wahlcollegien erwählt, deren Mitgliederzahl auf einen für tausend Bewohner des Departements, bestimmt ist.

Diese

Diese Wahlcollegien werden vom Könige in der Art berufen, daß vier Sechstheile unter den sechshundert höchst besteuerten Grundeigenthümern, ein Sechstheil unter den vorzüglichsten der Industrie und Gewerbe treibenden, Fabrikanten, Kaufleuten 2c., und endlich ein Sechstheil unter den vorzüglichsten Gelehrten und Künstlern oder andern verdienten Bürgern gewählt wird.

Die Wahlcollegien haben auch die Candidaten für die Stellen der Friedensrichter, Departements-District- und Municipalräthe vorzuschlagen, für jede Stelle zwey Candidaten, wovon der König einen ernennt.

§. 8. Was für das ganze Reich die Stände sind, daß ist für ein Departement der Departements-Rath. — Er wird gehört über Vertheilung der directen Steuern unter die Districte des Departements, über dessen Zustand und Bedürfnisse, über die aus einzelnen Districten oder Ortschaften eingekommenen Beschwerden und Vorschläge, und muß dabey die Localkenntnisse seiner Mitglieder benutzen. Er bestimmt die Zulags-Quote zu den öffentlichen Abgaben, welche das Departement zu seinen besondern Bedürfnissen aufbringen soll, und hört die Rechnungsablegung des Präfecten über die im vorigen Jahre zu solchen Zwecken verwendeten Gelder.

Der Präfect hat auch diesem Rathe jährlich eine Uebersicht der von ihm ausgeführten Verwaltungsgeschäfte vorzulegen und zugleich das anzugeben, was

zum

zum öffentlichen Wohl des Departements zu thun übrig bleibt.

Diese Angaben hat alsdenn der Departements-Rath bey seinen Gutachten und Vorschlägen über die Lage und Bedürfnisse des Departements mit zu benutzen.

Er darf nicht länger als höchstens vierzehen Tage für jedes Jahr versammlet seyn, und soll eben so sehr die blinde Nachgiebigkeit gegen den Präfecten des Departements, als zu große Anmaßung vermeiden.

Er correspondirt mit dem Präfecten und dem Minister des Innern.

§. 9. Was der Departementsrath für das Departement, das ist der Districtrath für den District.

Er versammlet sich jährlich zweymal, nemlich: vor und nach der Versammlung des Departementsraths, damit er an diesen seine Vorschläge, Beschwerden 2c. könne gelangen lassen, und nachher dessen ihn betreffende Verhandlung benutze und discutire.

§. 10. Wie der District einen Districtrath, so hat jede Gemeinde einen Municipalrath, welcher aus acht bis zwanzig guten Bürgern besteht, sich jährlich auf zehen Tage, und außerdem bey eiligen Gemeinde-Angelegenheiten, z. B. wenn ein wichtiger Proceß gegen die Gemeinde erhoben wird, auf Befehl oder Erlaubniß des Präfecten außerordentlich versammlet.

Er nimmt die Rechnungen über die Gemeinde-Casse ab, macht den Etat derselben (Budjet) für das nächste Jahr und deliberirt über andere Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 11. Der Zweck dieser Institute nemlich der Reichsstände, Departements, Districts- und Municipalräthe, ist, über alle wichtigen Acte der Staats-Verwaltung und die Bedürfnisse des Landes die Stimme des Volks zu hören.

§. 12. Der Minister des Innern, welcher hier folgt, weil er mit der vorstehenden Institution in der nächsten Verbindung steht — hat zu seinen Geschäftskreis die Präfekturen, Industrie, Ackerbau, gemeine Polizey, öffentliche Wohlthätigkeits- und Strafanstalten, Künste und Wissenschaften, den öffentlichen Unterricht, Gottesdienst, öffentliche Bauten und Anlagen, das Vermögen und die Angelegenheiten der Gemeinden, Statistik des Reichs und dahin gehörende Berichte, Tabellen, daher auch Concurrenz bey den Grundsteuer-Anlagen wegen des Grundertrags. Außerdem Theilnahme an den Geschäften des Staatsraths, wie alle Minister.

§. 13. Zu dem Ministerium des Innern gehört die Departements-Verwaltung. An deren Spitze steht in jedem Departement ein Präfect. Sein Wirkungskreis ist aus dem des Ministers des Innern abzunehmen.

Außerdem wirkt er mit bey der militairischen Verwaltung in Ansehung der Aushebung der Truppen und National-Garden, der Kasernirung, Verpflegung ꝛc.

Der Staat ernennt und salarirt ihm einen Generalsecretair, alle übrigen Arbeiter in seinem zahlreichen Büreau ernennt und salarirt er selbst, wofür er jährlich eine bestimmte Summe von etwa viertausend Tha-

Thalern unter dem Namen Büreaukosten, außer seinem Gehalte erhält.

§. 14. Dem Präfecten zur Seite steht der Präfecturrath, worin er präsidirt. Dieser ist zur Entscheidung der bey der Verwaltung vorkommenden Streitigkeiten bestimmt, z. B. Beschwerden über Prägravation bey der Grundsteuer, über die streitigen Forderungen der Unternehmer öffentlicher Bauten ꝛc. Er ertheilt den Gemeinden die Autorisation gegründete Processe zu führen. Er besteht aus drey bis vier rechtskundigen Geschäftsmännern, verrichtet alle Geschäfte Kosten und Sportel frey, und hat Aehnlichkeit mit den Preuß. Cammer-Justiz-Deputationen, jedoch einen engern und bestimmtern Wirkungskreis.

§. 15 Jeder District eines Departements hat einen Unterpräfecten, welcher als beständiger Commissar seines Präfecten anzusehen ist.

§. 16. Jeder Canton oder deren zwey zusammen haben einen Canton-Maire, welcher die Mittels-Person zwischen dem Unterpräfecten und den Maires der einzelnen Gemeinden macht. Der Maire des Hauptorts im Canton ist gewöhnlich zugleich Canton-Maire.

§. 17. Jede Gemeinde hat einen Maire, welchem ohngefähr die Geschäfte der Preuß. Magisträte ohne Jurisdiction obliegen. Er hat zur Hülfe einen Adjuncten und einen Secretair. In Städten hat er nach Verhältniß der Größe mehrere Adjuncten, auch Polizey-Commissaire.

§. 18. Der gerichtliche Stand ist unabhängig, d. h. ein Gericht nimmt vermöge der Constitution in keinem Processe, Befehle von irgend einer Autorität oder Behörde an. — Die Partheyen haben blos ihre gesetzlichen Rechtsmittel und Instanzen, — und im Fall der Illegalität des Gerichts die Regreßklagen und Denunciationen bey den dazu bestimmten Behörden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Uebersicht der geographischen Eintheilung des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Als Beylage zur vorstehenden Uebersicht der Verfassung desselben.

Nachstehende vier Blätter enthalten eine Uebersicht des ganzen ephemeren Königreichs.

Mit einiger Kenntniß der Verfassung übersieht man auf diesen vier Blättern nicht blos das statistische und geographische des Reichs, sondern auch die Anzahl und den Sitz der sämmtlichen Gerichts- — und administrativen Behörden. —

Nichts

Nichts ist leichter, als so und besser geographisch zu organisiren.

Der in der Preuß. Gesetzsammlung enthaltene Plan dazu, verdient in vielen Rücksichten alle mögliche Achtung.

Ein deutsches Volk wird dereinst noch allen Völkern eine Normal-Verfassung und Gesetzgebung aufstellen, sobald seine besten Köpfe in hinreichender Anzahl zu einer solchen Arbeit berufen werden.

Denn in jeder Kunst und Wissenschaft ist des Deutschen alter Sinn und Ruhm, das geprüfte Gute nicht nur zu behalten, sondern bis zur Vollendung zu verbessern.

Namen des Departements nebst Seelenzahl. ꝛc.	Distrikte des Departements nebst Seelenzahl.	Cantons des Distrikts nebst Seelenzahl. Cantons	Seel. Zahl.	Cantons	Seel. Zahl
I. Departement der Aller 239,807 Seelen auf 150 □ Meilen, Hauptort Hanover 1508 Seelen auf die □ Meile.	a. Hanover 116,186 Seelen in 14 Cantons	1. Stadt Hanover	17572	9. Springe.	6888
		2. Land Hanover	7744	10. Elze	8847
		3. Langenhagen	5899	11. Pattensen	8993
		4. Osterwald	3682	12. Sarstedt	7063
		5. Wunstorf	8086	13. Ilten	5360
		6. Gehrden	9019	14. Neustadt am Ruhenberg.	9101
		7. Sachsenhagen	3261		
		8. Rodenburg	5836		
	b. Celle 65,615 Seelen in 13 Cantons	1. Celle	8367	8. Githorn	4887
		2. Bissendorf	4868	9. Bedenbostel	5589
		3. Burgwedel	5312	10. Winsen	5179
		4. Burgdorf	4851	11. Bergen	4798
		5. Uetze	4665	12. Hudemühlen	3668
		6. Meinersen	4971	13. Fallingbostel	4164
		7. Wienhausen	4596		
	c. Uelzen 58,006 Seelen in 11 Cantons	1. Uelzen	6833	7. Bergen a. d. Damme	4859
		2. Ebstorf	6890	8. Elenze	5006
		3. Bevensen	5162	9. Hitzacker	4563
		4. Bienenbüttel	3081	10. Dannenberg	5140
		5. Oldenstedt	4969	11. Bleckede	6137
		6. Bodenteich	5610		

Namen des Departements nebst Seelenzahl ꝛc.	Distrikte des Departements nebst Seelenzahl.	Cantons des Distrikts nebst Seelenzahl. Cantons	Seel. Zahl.	Cantons	Seel. Zahl.
II. Departement der Elbe.	a. Magdeburg	1. Acken	4100	10. Sudenburg	6581
294,505 Seelen auf	111,135	2. Rosenburg	3249	11. Neustadt	8656
160 □ Meilen	Seelen in	3. Stadt Calbe	5654	12. Olvenstedt	4214
Magdeburg	18 Cantons	4. Land Calbe	3107	13. Wanzleben	5551
1839 Menschen auf die □ Meile.		5. Stafsfurth	3651	14. Germersleb.	2647
		6. Schönebeck	6110	15. Seehausen	4513
		7. Salza	4583	16. Magdeburg	18317
		8. Egeln	5470	17. Barby	4466
		9. Langenwedd.	5161	18. Gommern	4802
	b. Neuhaldensleben	1. Rogätz	3326	8. Erxleben	5455
	63,989	2. Wolmirstedt	5178	9. Walbeck	3534
	Seelen in	3. Ammensleben	5163	10. Oebisfelde	4049
	14 Cantons	4. Neuhaldensl.	5973	11. Mieste	2211
		5. Calvörde	4933	12. St. Gardeleg.	5974
		6. Alvensleben	6510	13. L. Gardeleg.	2075
		7. Eichenbarleb.	6062	14. Zichtau	2546
	c. Stendal	1. Burgstall	2387	8. Scheune	2874
	56,734	2. Grieben	2643	9. Arneburg	4493
	Seelen in	3. Tangermünde	5050	10. Osterburg	5480
	14 Cantons	4. Stadt Stendal	7223	11. Werben	4691
		5. Land Stendal	3108	12. Seehausen	5632
		6. Lüderitz	3262	13. Bretsche	2942
		7. Bismark	3700	14. Pollitz	3249
	d. Salzwedel	1. Quickborn	4483	8. Apenburg	2426
	62,647	2. Lüchow	4978	9. Betzendorf	3240
	Seelen in	3. Gartow	6091	10. Bisdorf	4468
	13 Cantons	4. Wustrow	4948	11. St. Salzwedel	7974
		5. Wittingen	6806	12. L. Salzwedel	2588
		6. Jübar	6178	13. Arendsee	4527
		7. Calbe	3940		

Namen des Departements nebst Seelenzahl.	Distrikte des Departements nebst Seelenzahl.	Cantons des Distrikts nebst Seelenzahl. Cantons	Seel. Zahl.	Cantons.	Seel. Zahl.
III. Departement der Fulda 317,554 Seelen auf 100 □Meilen, Hauptort Cassel 316 Menschen auf eine □Meile.	a. Cassel 132,176 Seelen in 24 Cantons	1. Cassel	22803	13. Zwehren	4738
		2. Obervellmar	6714	14. Niedenstein	3289
		3. Münden	7446	15. Naumburg	5482
		4. Weckerhagen	3768	16. Fritzlar	4926
		5. Carlshaven	3246	17. Gudensberg	5307
		6. Hofgeismar	4224	18. Felsberg	3383
		7. Grebenstein	6222	19. Wabern	3902
		8. Medermeisser	4719	20. Gensungen	3584
		9. Volkmarsheim	5161	21. Malsungen	4508
		10. Wolfshagen	5466	22. Körle	3613
		11. Zierenberg	4360	23. Kaufungen	7134
		12. Hof	3911	24. Waldau	6261
	b. Höxter 65,673 Seelen in 16 Cantons	1. Höxter	4237	9. Gehrden	2845
		2. Albaxen	4507	10. Driburg	4237
		3. Beverungen	5999	11. Brackel	5424
		4. Borgentreich	3749	12. Vörden	3123
		5. Rösebeck	4295	13. Nieheim	3754
		6. Warburg	6065	14. Steinheim	4119
		7. Peckelsheim	3406	15. Lügde	1701
		8. Dringenberg	3734	16. Trendelburg	4477
	c. Paderborn 67,893 Seelen in 14 Cantons	1. Paderborn	5302	8. Neuhaus	4256
		2. Wiennenberg	5849	9. Gelbruck	5706
		3. Atteln	4116	10. Ringbocke	3428
		4. Büren	5583	11. Rittberg	5516
		5. Kirchborcken	3059	12. Neuenkirch	5843
		6. Salzkotten	3324	13. Lichtenau	4094
		7. Lippspringe	3907	14. Wedenbrück	
	d. Bielefeld 51,812 Seelen in 7 Cantons	1. Bielefeld	5613	5. Vlelho	9836
		2. Herforden	6654	6. Schildesche	6821
		3. Brackwede	8768	7. Brockhagen	4926
		4. Heepen	9194		

Namen des Departements nebst Seelenzahl 2c.	Distrikte des Departements nebst Seelenzahl.	Cantons des Distrikts nebst Seelenzahl. Cantons	Seel. Zahl.	Cantons	Seel. Zahl.
IV. Departement des Harzes 202,615 Seelen auf 58 □Meilen, Hauptort Heiligenstadt 3491 Menschen auf 1 □Meilen.	a. Heiligenstadt 69,722 Seelen in 13 Cantons	1. Heiligenstadt	7165	8. Dachrieden	4239
		2. Udra	4734	9. Dorna	3580
		3. Gerberhausen	4083	10. Mühlhausen	9374
		4. Allendorf	5164	11. Dorla	3600
		5. Ershausen	6379	12. Treffurt	4430
		6. Bartlof	6235	13. Wanfried	4307
		7. Dingelstedt	6432		
	b. Duderstadt 43,425 Seel. in 8 Cant.	1 Duderstadt	8282	5. Worbis	6554
		2. Giboldehaus.	6841	6. Teistungen	3644
		3. Seulingen	4493	7. Beuern	4620
		4 Weissenborn	4132	8. Niederorschel	4589
	c. Nordhausen 46,010 Seel. in 9 Cant.	1. Nordhausen	10429	6. Sachsa	5003
		2. Wechsungen	4171	7. Elrich	5807
		3. Restleben	5360	8. Benneckenst.	3507
		4. Bleicherode	5524	9. Neustadt	3556
		5. Pützlingen	2653		
	d. Osterode 43,458 Seelen in 7 Cantons.	1. Osterode	7588		
		2. Lindau	4726		
		3. Herzberg	4432		
		4. Lauterberg	4708		
		5. Andreasberg	4147		
		6. Clausthal	10303		
		7. Cellerfeld	7555		

Namen des Departements nebst Seelenzahl 2c.	Distrikte des Departements nebst Seelenzahl.	Cantons des Distrikts nebst Seelenzahl: Cantons	Seel. Zahl.	Cantons	Seel. Zahl.
V. Departement der Leine 138,142 Seelen auf 76 □Meilen, Hauptort Göttingen 3165 Menschen auf die □Meile.	a. Göttingen 83,423 Seelen in 18 Cantons	1. Göttingen	9506	10. Adelepsen	3631
		2. Grone	6136	11. Hardegsen	3994
		3. Jülinde	3246	12. Moringen	4794
		4. Friedland	5622	13. Harste	3339
		5. Dransfeld	3429	14. Nienover	3175
		6. Bremke	3809	15. Uslar	5516
		7. Rudolfshausen	4267	16. Bodenfelde	4208
		8. Nordheim	7362	17 Hedemünden	3778
		9. Bovenden	3817	18. Nörden	3794
	b. Eimbeck 73,778 Seelen in 14 Cantons	1. StadtEimbeck	4917	8. Gandersheim	6636
		2. LandEimbeck	3409	9. Grene	3321
		3. Markoldend.	5017	10. Delligsen	5764
		4. Dassel	5207	11 Eschershaus.	5775
		5 Rothenkirchen	4672	12. St. Oblendorf	6069
		6. Westerhofen	5589	13. Holzminden	6260
		7. Leesen	7668	14. Fürstenberg	3374
	c. Rinteln 80,911 Seelen in 11 Cantons	1. Rinteln	7270	7. Bodenwerder	9828
		2. Oldendorf	6771	8. Borry	6957
		3. Hameln	5057	9. Hausberge	7477
		4. Aerzen	8688	10. Windheim	6819
		5. Münden	8611	11. Obernkirch.	3481
		6. Hemmendorf	9982		

Namen des Departements nebst Seelenzahl 2c.	Distrikte des Departements nebst Seelenzahl.	Cantons des Distrikts nebst Seelenzahl: Cantons	Seel. Zahl.	Cantons	Seel. Zahl.
VI. Departement der Ocker 273,103 Seelen auf 92 □Meilen, Hauptort Braunschweig 2954 Menschen auf die □Meile.	a. Braunschweig 104,142 Seelen in 19 Cantons	1. Stadt Peine	4298	11 Braunschweig in Westen	5012
		2. Land Peine	2959		
		3. Lafferde	4688	12 desgl. in Osten	3831
		4. Betmar	3924	13. Röttgersbütt.	5231
		5. Sesse	3867	14. Wendhausen	3676
		6. Gebhardshag.	3243	15. Kremlingen.	3581
		7. Saldern	4132	16 Wolfenb. in O.	3421
		8 Wolfenbüt. St.	6680	17. Remlingen	4260
		9. desgl. in West	3799	18. Scheppeust.	5240
		10. Braunschw.	27059	19. Jerxheim	5240
	b. Helmstedt 55,430 Seelen in 12 Cantons	1. Königslutter	6927	7. Helmstedt	5179
		2. Schöningen	5795	8. Land Helmst.	2987
		3. Warslebon	2678	9. Weferlingen	4504
		4. Hamersleben	3973	10. Fallersleben	5305
		5. Harbke	4833	11. Bardorf	4830
		6. Oschersleben	4621	12. Vorsfelde	3796
	c. Hildesheim 60,966 Seelen in 14 Cantons	1. Netlingen	3183	8. Borsum	3448
		2 Hoheneggelsen	3293	9. Moritzberg	4181
		3. Schwichelde	3641	10 Burgstemmen	2832
		4. Hohenhameln	4728	11. Gronau	6580
		5. Otbergen	3811	12. Alfeld	6533
		6. St. Hildesheim	10788	13. Salzdetfurth	3266
		7. L. Hildesheim	2242	14. Bodenburg	3440
	d. Goslar 52,565 Seelen in 11 Cantons	1. Vieneburg	4164	7. Salzgitter	6130
		2. Schladen	4016	8. Lutter	3960
		3. Stadt Goslar	5955	9. Holle	4363
		4. Land Goslar	3942	10. Bockenem	7982
		5. Harzburg	4257	11. Lamspringe	4604
		6. Liebenburg	3292		

Namen des Departements nebst Seelenzahl ꝛc.	Distrikte des Departements nebst Seelenzahl.	Cantons des Distrikts nebst Seelenzahl.			
		Cantons	Seel. Zahl.	Cantons	Seel. Zahl.
VII. Departement der Saale	a. Halberstadt	1. Aschersleb. St.	7658	9. Halberst. Land	4540
238,160 Seelen auf	77,207	2. Aschersleb. L.	2296	10 Schwanebeck	3824
80 □Meilen, Hauptort	Seelen in	3. Lochstedt	3364	11. Schlanstedt	4244
Halberstadt	16 Cantons	4. Groppenstedt	4933	12. Dedeleben	3398
2974 Menschen auf die		5. Gröningen	4072	13. Dardesheim	3402
□Meile.		6. Gatersleben	3256	14. Osterwick	6436
		7. Wegeleben	5181	15. Hessen	3483
		8. Halberst. St.	13206	16. Hornburg	3414
	b. Hasselfelde	1. Hasselfelde	3512	6. Ilsenburg	5677
	55,591	2. Blanckenburg	7073	7. Derenburg	3948
	Seelen in	3. Elbingerode	4617	8. Quedlinb. St.	10630
	10 Cantons	4. Wernigerode	4026	9. Quedlinb. Ld.	7036
		5. Werniger. Ld.	4220	10. Ermsleben	4652
	c. Halle	1. Mansfeld	5268	12. L. Cant. Halle	3958
	105,561	2. Leimback	3217	13. Neumarckt	4740
	Seelen in	3. Gerbstedt	4185	14. Oppin	2746
	22 Cantons	4. Polleben	3704	15. Wettin	5501
		5. Seeburg	3539	16. Löbejün	4564
		6. Fienstedt	2851	17. Cönnern	5724
		7. Helfta	3738	18. Alsleben	4006
		8. Schraplau	4343	19. Wippra	5840
		9. Stadt Halle	14710	20. Endorf	5665
		10. Glaucha	4572	21. Hettstedt	4299
		11. Dieskau	2356	22. Eisleben	6036

Namen des Departements nebst Seelenzahl 2c.	Distrikte des Departements nebst Seelenzahl.	Cantons des Distrikts nebst Seelenzahl.			
		Cantons	Seel. Zahl.	Cantons	Seel. Zahl.
VIII. Departemen der Werra 261,290 Seelen auf 104 □ Meilen, Hauptort Marburg 2811 Menschen auf die □ Meile	a. Marburg 82,046 Seelen in 15 Cantons	1. Marburg	7505	9. Freysa	5679
		2. Kaldern	3453	10. Gesberg	7156
		3. Lohra	3991	11. Gemünden	4583
		4. Ebsdorf	5575	12. Frankenau	3760
		5. Amöneburg	5809	13. Frankenberg	6150
		6. Kirchheim	6750	14. Rosenthal	5165
		7. Rauschenberg	4571	15 Wetter	6376
		8. Neustadt	5523		
	b. Hersfeld 94,718 Seelen in 21 Cantons	1 Hersfeld	7033	12 Breiterbach	2906
		2. Obergeis	3998	13. Mederaula	3106
		3. Rothenburg	4732	14 Holzheim	4898
		4. Neumorchen	5345	15. Landeck	3830
		5. Homberg	7338	16. Vacha	3122
		6. Brocken	4676	17. Lengsfeld	4342
		7. Freiendorf	5056	18. Heringen	4257
		8. Ziegenhain	4006	19. Friedewald	3067
		9 Neukirchen	4239	20. Petersberg	3371
		10. Schwarzenb.	4391	21. Bebra	5351
		11. Oberaula	3654		
	c. Eschwege 84,526 Seelen in 18 Cantons	1. Eschwege	4298	10. Looden	4052
		2. Aue	5307	11. Abterode	4126
		3. Bischhausen	6697	12. Witzenhaus.	6752
		4. Reichensachs.	4043	13. Schmalkald.	5364
		5. Netra	4196	14. Herrnbreit.	2990
		6. Sontra	5347	15. Seligenthal	2625
		7. Nentershausen	5994	16. Floh	3236
		8. Spangenberg	6933	17. Brotterode	3078
		9. Lichtenau	4924	18. Steinbach-Hallenberg	4562

Die

Die Fehler der vorstehenden westphälischen geographischen Eintheilung des Landes und der Geschäftskreise der Behörden, sind um so tadelhafter, da es kein Probestück ist, sondern dieselbe längst in Frankreich angewandt war. Das Hauptgebrechen liegt in den Unterabtheilungen (freylich immer die schwerste Parthie) und besteht darinn:

1. daß sie nicht Natur gemäß genug sind.

Es ist oben in den allgemeinen Grundsätzen der Organisation die Regel aufgeführt, daß die Hauptorte des bürgerlichen Verkehrs, auch die Hauptorte für die Behörden seyn müßen.

Hier aber sind viel zu häufig Dörfer zu Hauptorten gemacht, ja sogar einer Stadt ganz nahe liegende Dörfer, häufig nach einem entfernten Dorfe verwiesen.

Daß obige Regel mehr als geschehen, befolgt werden konnte, ergiebt die Erfahrung, weil:

2. Die Cantons wirklich zu klein sind.

Alle Beamten, die einen Canton zu ihrem Geschäfts-Bezirke hatten, Friedensrichter, Can-

ten = Notarien, Cantons = Maires, Steuer- und Cassen = Beamten ꝛc. hatten in der Regel nicht genug zu thun und nicht genug Gehalt, um ganz ihrem Amte zu leben.

Daher konnte man dieser Eintheilung in manchen Branchen gar nicht getreu bleiben, in manchen fing man schon an, unvollkommene Aenderungen zu machen.

Alles dieses wäre vermieden, wenn man, der Natur folgend, nur die Städte, mit den nöthigen Ausnahmen, zu Hauptorten der Kreise gemacht hätte. Die Kreise wären dennoch nur so groß geworden, daß jeder in einem Tage von seinem Wohnorte zum Hauptorte gelangen, seine Geschäfte dort abmachen und vor der Nacht wieder zu Hause seyn konnte.

Für diesen den Städten gebührenden Vorzug kann man noch ein anderes Motif anführen.

Die Städte verlieren etwas durch die Abschaffung des Zwangs, welcher die bürgerlichen Gewerbe nicht auf dem Lande zuließ.

So wenig aber gegen die Herstellung der Freyheit, fleißige Hände zu gebrauchen wo man will, zu

sagen

sagen ist, — so wäre es doch wohl gut, vermöge der geographischen Organisation das Volk zu nöthigen, die Städte fernerhin als die Central-Puncte der Industrie anzuerkennen.

Geschieht dieses nicht, so werden bey der jetzigen Gewerbefreyheit die zu Hauptorten gemachten Dörfer städtische Nahrung treiben. Es ist hier nicht die Stelle dazu von den Nachtheilen zu reden, die es hat, wenn durch zu große Vertheilung der städtischen Industrie das Treiben derselben ins größere, Vollkommnere und das Ineinandergreifen der verschiedenen Zweige derselben zu sehr verhindert wird.

Vielmehr findet hier nur die Regel Platz, daß nur solche Dörfer, wo man wegen der Entlegenheit der nächsten Städte und anderer Umstände städtischen Verkehr wünschen kann, zu Hauptorten zu machen sind.

Materialien für Landes-Organisation und Gesetz-Revision mit vorzüglicher Hinsicht auf Preussen und dessen neue Provinzen in zwanglosen Heften

Bd.: 1

Leipzig [1814]

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.97#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11742996-5